

Grundlagenbericht

zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) im Kanton Thurgau

Bericht vom 3. November 2023

Verfasserin: Arbeitsgruppe UNO-Behindertenrechtskonvention

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	5
Abbildungsverzeichnis.....	6
Abkürzungsverzeichnis	6
1. Rahmenbedingungen und Methodik	7
1.1 Meilensteine der UNO-BRK.....	7
1.2 Auftrag Regierungsrat.....	7
1.3 Definition von Menschen mit Behinderung.....	8
1.4 Statistische Datengrundlage	10
1.5 Daten- und Dokumentengrundlage.....	12
1.6 Methodik und Auswahlprinzip	13
1.6.1 Einführung	13
1.6.2 Methodenvielfalt.....	14
1.6.3 Anforderungen Kanton - Methodenwahl	15
2. Planung und methodische Umsetzung des Regierungsauftrags.....	16
2.1 Inhalte des Grundlagenberichts	16
2.2 Methodische Umsetzung	16
2.2.1 Planung und Vorgehen	16
2.2.2 Themengebiete.....	16
2.2.3 Behinderungszusammenhänge	17
2.2.4 Gruppeneinteilung	18
2.2.5 Workshops.....	19
2.2.6 Organisationskomitee	19
2.2.7 Veranstaltungen/Tagungen	19
3. Ergebnisse	21
3.1 Einführung	21
3.1.1 Sensibilisierung und Ambivalenz	21
3.1.2 Überblick der Anforderungen	24
3.2 Schwerpunktthemen	26
3.2.1 Sensibilisierung, Wahrnehmung und Akzeptanz	26
3.2.2 Teilhabe und Selbstvertretung.....	27
3.2.3 Lebensführung und Wohnen	27

3.2.4	Arbeitsperspektiven	27
3.2.5	Unabhängige Vertretung.....	27
3.3	Ergebnisse in den diversen Themengebieten.....	28
3.3.1	Gleichbehandlung.....	29
3.3.2	Sicherheit.....	29
3.3.3	Bildung.....	30
3.3.4	Arbeit	30
3.3.5	Alltags-/Privatleben.....	32
3.3.6	Justiz und Öffentliches Leben.....	32
3.3.7	Zugänglichkeit	33
3.3.8	Gesundheit	34
3.3.9	Mobilität	34
3.3.10	Besonderer Schutz	35
3.4	Vergleich mit anderen Kantonen.....	35
4.	Empfehlungen und Massnahmen	37
4.1	Planung und Fokussierung	37
4.2	Datengrundlage, Statistiken und Qualitätsmanagement.....	37
4.3	Restriktionen in der Umsetzung.....	38
4.4	Schwerpunktthemen	38
4.4.1	Sensibilisierung, Wahrnehmung und Akzeptanz	38
4.4.2	Teilhabe und Selbstvertretung.....	39
4.4.3	Lebensführung und Wohnen	39
4.4.4	Arbeitsperspektiven	39
4.4.5	Unabhängige Vertretung.....	39

Zusammenfassung

Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau beauftragt das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA), mit einer interdisziplinären Arbeitsgruppe einen Grundlagenbericht zum Stand und zur Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Thurgau zu erstellen.

Konkreter Auftrag

Die Arbeitsgruppe soll im Grundlagenbericht den aktuellen Stand der Umsetzung, erfolgte Umsetzungen, Handlungsbedarf und Empfehlungen dokumentieren.

Methodik

Vorbereitend wurden bestehende Berichte und Analysen von anderen Kantonen, Verbänden, Fachexperten und -expertinnen analysiert.

Es sollen die konkreten Bedürfnisse und Anforderungen von Menschen mit Behinderung aus dem Kanton Thurgau in ihrem konkreten Alltag erfasst werden, zusammen mit den Betroffenenvertretenden und Mitarbeitenden aus den jeweiligen Departementen.

Es werden anhand von sechs festgestellten Behindertenzusammenhänge vier Arbeitsgruppen gebildet, die für die jeweils betroffenen Menschen bestehende Strukturen betrachten sowie Handlungsbedarf ableiten und in Workshops den anderen Arbeitsgruppen vorstellen.

Die Ergebnisse werden anschliessend in zwei Veranstaltungen (à je zwei Gruppen) direkt betroffenen Menschen mit Behinderung präsentiert, mit ihnen diskutiert und die Ergebnisse dokumentiert.

Die Ergebnisse der vier Arbeitsgruppen und der gesamten Veranstaltungen werden im Grundlagenbericht dokumentiert.

Die Methodik und Planung sind in den Kapiteln 1 und 2 detailliert beschrieben.

Akteure und Beteiligte

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe wurde unter dem Vorsitz des Leiters des SOA, Stephan Eckhart, einberufen.

Für die Gruppen wurden die im Kanton tätigen Behindertenverbände, allen voran Pro Infirmis und INSOS, sowie die Mitarbeitenden aller Departemente und die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter eingebunden.

Ergebnisse

Der Bericht verdeutlicht, dass sich Menschen mit Behinderung in ihren konkreten Lebenssituationen in der Gesellschaft noch nicht oder nicht ausreichend wahr- und ernstgenommen fühlen. Der Anspruch als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft die gleichen Rechte und Möglichkeiten zu erhalten, bleibt weiterhin nur partiell verwirklicht.

Die Vielzahl und Komplexität der unterschiedlichen Formen und Intensität an Beeinträchtigungen wurden in den Workshops und Veranstaltungen deutlich und zeigten, dass es einer individuellen Betrachtung und Berücksichtigung jedes einzelnen Menschen mit seinem konkreten Bedarf erfordert.

Die Integration und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung in den Workshops und Veranstaltungen sowie die aktive Teilnahme Aller werden allgemein als positiv betrachtet.

Die gewählte Methodik mit dem Einbezug von Betroffenen wie auch Mitarbeitenden der Departemente führt zu einer aktiven Auseinandersetzung mit den Positionen und Anforderungen aller Beteiligten, die sich damit intensiver und kontroverser gestaltet, zugleich aber auch sicherstellt, dass alle Standpunkte Einzug in den Grundlagenbericht erhalten. Der thematische Fokus der betroffenen Menschen mit Behinderung liegt auf der verbesserten gesellschaftlichen Anerkennung ihrer Gleichberechtigung und der Vermeidung ihrer expliziten oder impliziten Ausgrenzung (s. Kapitel 3.3.1), der Möglichkeit den privaten Lebensalltag entsprechend der individuellen Lebenssituation und den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestalten zu können (s. Kapitel 3.3.5) und der Gewinnung von konkreten Chancen für eine Teilhabe am ersten wie auch am geförderten und geschützten Arbeitsmarkt, um ein möglichst eigenständiges und unabhängiges Leben führen zu können (s. Kapitel 3.3.4).

Empfehlungen

Die konkrete Lebenssituation von Menschen mit Behinderung mit ihren individuellen Einschränkungen und Anforderungen ist für viele Mitmenschen nur schwer nachvollziehbar, weil es keine oder wenig Überschneidung des Lebensalltags gibt und es somit kaum Verständnis für deren Bedürfnisse gibt. Eine Stärkung der Wahrnehmung im Alltag kann durch spezielle Anlässe zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung (wie beispielsweise nationale, kantonale und regionale Anlässe) weiter vorangetrieben werden.

Um die alltägliche Lebens- und Wohnsituation zu verbessern, bedarf es einer möglichst konkreten individuellen Bedarfsplanung mit und für betroffene Menschen, eines breiten Angebots an Wahlmöglichkeiten zwischen stationären und ambulanten Wohnformen sowie einer grösseren Durchlässigkeit der Wohnformen.

Dem Bedürfnis nach mehr und passenderen Angeboten von Arbeitsplätzen im ersten wie auch dem geförderten und geschützten Arbeitsmarkt kann der Kanton durch eigene Angebote, der Förderung von entsprechenden Arbeitsplätzen oder durch eine verstärkte Sensibilisierung der Unternehmen im Kanton nachkommen.

Methodische Restriktionen

- Es liegen keine umfassenden statistischen Daten für den Kanton Thurgau vor, die es erlauben könnten, repräsentative und präzise quantitative Ergebnisse zum Umfang der betroffenen Bevölkerung und Intensität ihrer Behinderung abzuleiten.
- Die zeitlichen Vorgaben für die Erstellung des Grundlagenberichts haben eines intensiven und synchronisierten Vorgehens aller Beteiligten bedurft.
- Der festgelegte zeitliche Rahmen für die Durchführung der Workshops und der Tagungen führt ebenfalls zu einer Fokussierung auf die von den Betroffenen präferierten Themengebiete und beansprucht keine abschliessende und umfassende Darstellung aller potenzieller Handlungsfelder.
- Eine Analyse des kantonalen Rechts und der bisherigen administrativen Massnahmen der Departemente in Bezug auf eine gesetzliche Umsetzung der UNO-BRK war nicht Gegenstand der Untersuchung.

Zusammensetzung Arbeitsgruppe UNO-Behindertenrechtskonvention

Glarner, Sandro (Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, Abteilung Projektmanagement Verkehr)

Butti, Jörg (Departement für Bau und Umwelt, Hochbauamt, Fachexperte subventionierte Bauten)

Mächler, Pascal (Departement für Erziehung und Kultur, Generalsekretariat, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienfragen)

Krucker, Michael (Departement für Erziehung und Kultur, Sportamt, Abteilung Sport in Schule)

Schröder, Robert (Departement für Erziehung und Kultur, Amt für Volksschule, Schulqualität)

Kern, Mariana (Departement für Finanzen und Soziales, Amt für Gesundheit, Abteilung Gesundheitsförderung, Prävention & Sucht)

Biefer, Jaqueline (Departement für Finanzen und Soziales, Sozialamt, Leiterin Aufsicht)

Schlitz, Kaspar (Departement für Finanzen und Soziales, Generalsekretariat)

Meierhans, Urs (Elternteil einer Person mit Behinderung, Departement für Finanzen und Soziales, Leiter Finanzverwaltung)

Zollinger, Daniel (Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Generalsekretariat, Abteilung Öffentlicher Verkehr)

Lang, Carol (Departement für Justiz und Sicherheit, Generalsekretariat, Rechtsdienst)

Walliser Keel, Thomas (Staatskanzlei, Informationsdienst)

Moser, David (Person mit Behinderung, Eingliederungsberater Sozialversicherungszentrum)

Geser, Andreas (Regionale Beistandschaft, Leiter RRB Frauenfeld Land)

Hauser, Cornelia (Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST))

Müller, Michaela (TAB Freizeit und Bildung, Bereichsleiterin Freizeit)

Rösli, Jutta (kantonale Geschäftsleiterin Pro Infirmis)

Böni, Markus (Person mit Behinderung, Leiter Fachstelle Inklusion bei Pro Infirmis)

Brunner, Daniel (Präsident INSOS Thurgau / Geschäftsleiter ABA Amriswil)

Siddiqui, Dave (Vizepräsident INSOS Thurgau / Geschäftsleiter Vivala)

Zeitner, Nicole (Geschäftsleiterin INSOS Thurgau)

Kraus, Martin (Elternteil einer Person mit Behinderung)

Sonderegger Mario (Person mit Behinderung, Selbstvertretender)

Hofmann, Silvia (Person mit Behinderung)

Rutishauser, Susanne (Person mit Behinderung, Selbstvertretende)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – WHO-Modell zu Krankheiten und Behinderung	9
Abbildung 2 – Bevölkerungsanteil nach den verschiedenen Definitionen von Behinderung .	11
Abbildung 3 – Anteil Bevölkerung mit Einschränkungen bei gewöhnlichen Aktivitäten	12
Abbildung 4 – Planung und Umsetzung Regierungsratsbeschluss.....	19
Abbildung 5 – Überblick der Anforderungen.....	24
Abbildung 6 – Inhalte und Definition der Hauptthemen durch das EDI	28

Abkürzungsverzeichnis

BFS	Bundesamt für Statistik
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EL	Ergänzungsleistung
IV	Invalidenversicherung
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MmB	Menschen mit Behinderung
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RR	Regierungsrat
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SOA	Sozialamt des Kantons Thurgau
UNO	„United Nations Organization“ – Vereinte Nationen
UNO-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
WHO	„World Health Organization“ – Weltgesundheitsorganisation

1. Rahmenbedingungen und Methodik

1.1 Meilensteine der UNO-BRK

Die UNO-Generalversammlung hat das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK)“ am 13. Juni 2006 verabschiedet. Am 3. Mai 2008 trat es in Kraft.

Ziel der UNO-BRK ist, dass MmB die gleichen Rechte eingeräumt werden wie Menschen ohne Behinderung und das sowohl für politische, soziale, gesundheitliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Rechte. Die Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren, verpflichten sich, diese Rechte Schritt für Schritt in ihrer nationalen Gesetzgebung, ihren Verordnungen und im öffentlichen Leben umzusetzen, lässt ihnen dabei aber einen eigenen Ermessens- und Handlungsspielraum bei der Umsetzung.

Die Schweiz hat die UNO-BRK am 14. April 2014 ratifiziert und das Übereinkommen ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. Details zur nationalen Umsetzung und weiterer Bestimmungen finden sich auf den Seiten des Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)¹.

Für die Umsetzung der Rechte von MmB sind in der Schweiz der Bund, die Kantone und die Gemeinden verantwortlich.

Das Übereinkommen sieht vor, dass die ratifizierenden Länder den zuständigen Ausschuss in regelmässigen Abständen über die nationale Umsetzung der UNO-BRK informieren und Bericht erstatten („Staatenberichtsverfahren“). Den Initialbericht hat die Schweiz am 29. Juni 2016 eingereicht. Der Behindertenrechtsausschuss hat am 23. März 2022 die bislang erfolgte Umsetzung eingehend analysiert und bewertet.

Weitergehende Informationen zum Staatenberichtsverfahren sind ebenfalls auf der Seite des EDI zu finden².

1.2 Auftrag Regierungsrat

Der Regierungsrat (RR) des Kantons Thurgau hat mit Protokoll vom 26. April 2022 das Sozialamt des Kantons Thurgau beauftragt in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe einen Grundlagenbericht bis Ende 2023 zu erstellen, der bezüglich der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) in kantonales Recht Auskunft geben soll über

- den aktuellen Stand,
- erfolgte Umsetzungen,
- den Handlungsbedarf sowie notwendige Konsequenzen und
- Empfehlungen über das weitere Vorgehen.

Die gewonnenen Erkenntnisse entsprechender Tagungen mit Betroffenen und den beteiligten Anspruchsgruppen sowie die vorbereitenden Workshops sollen in den Grundlagenbericht einfließen.

¹ EDI (Stand Juli 2023). <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>

² EDI (Stand Juli 2023). <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/staatenbericht.html>

1.3 Definition von Menschen mit Behinderung

Der Grundlagenbericht des Kantons Thurgau wird keine vertiefte historische, sozialrechtliche, medizinische oder wirtschaftswissenschaftliche Einordnung von MmB erarbeiten, sondern einen praxisnahen und konkreten Themenkatalog von Bedürfnissen und Anforderungen der direkt Betroffenen offerieren.

Für eine grundsätzliche wissenschaftliche Einordnung gibt das Bundesamt für Statistik eine gute Übersicht der unterschiedlichen Definitionen, wobei folgende Erklärungen unterschieden werden:³

- „Menschen mit Behinderung gemäss WHO
Gemäss Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird von Behinderung gesprochen, wenn ein gesundheitliches Problem zu einer Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder -struktur einer Person führt (*Schädigungen*), die Fähigkeit zur Verrichtung gewisser Aktivitäten einschränkt (*Beeinträchtigungen der Aktivität*) oder Tätigkeiten in ihrem sozialen Umfeld erschwert (*Beeinträchtigungen der Partizipation*). Behinderung ist somit nicht nur ein biologisches, sondern auch ein soziales Problem, das sich stellt, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, grundlegenden Verrichtungen des täglichen Lebens nachzugehen oder voll am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Je nach Definition bilden Menschen mit Behinderungen verschiedene Gruppen. Diese Gruppen überschneiden sich teilweise.
- Menschen mit Behinderung gemäss Gleichstellungsgesetz
Das BFS definiert ‚Menschen mit Behinderungen gemäss Gleichstellungsgesetz‘ als Personen, die ein dauerhaftes Gesundheitsproblem haben und die bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens (stark oder etwas) eingeschränkt sind. Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) handelt es sich bei einer Behinderung um Einschränkungen bei der Teilhabe am sozialen Leben aufgrund einer Schädigung oder eines dauerhaften Gesundheitsproblems. Diese Definition beruht auf einem sozialen Verständnis der Behinderung (ich kann mich nicht frei bewegen), das sich vom individuellen/medizinischen Modell unterscheidet (ich bin querschnittgelähmt). Nach diesem Ansatz kann die Person selbst am besten einschätzen, ob sie behindert ist oder nicht.
- Menschen mit Behinderung im medizinischen Sinn (individuelles Modell)
Personen mit einer bleibenden oder dauerhaften organischen Beeinträchtigung oder funktionellen Einschränkung (Seh-, Geh-, Sprechvermögen usw.).“
- Menschen mit Behinderung gemäss UNO-BRK
Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Individuen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in

³ BFS (Stand Juli 2023). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>

Wechselwirkung mit verschiedenen Formen von Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. (Art. 1 Satz 2 UNO-BRK)

- Weitere Modelle
Daneben gibt es weitere individuelle, soziale und historische Modelle, die in den letzten Jahrhunderten entwickelt wurden.

Zum historischen Kontext in der Schweiz wird auf das Buch von Eric Bertels „100 Jahre Behindertenpolitik Schweiz“ verwiesen, der eindrücklich den bisherigen Weg der Schweiz in der Behindertenpolitik beschreibt.⁴

In einem noch grösseren historischen Kontext betrachten Christoph Egen und Hans-Peter Waldhoff „Modelle von Behinderung und historische Entwicklungslinien“.⁵

Die WHO versucht ab 2001 mit ihrem möglichst umfassenden Modell Krankheiten und Behinderungen als eine Einschränkung von

- Körperfunktionen bzw. -strukturen
- Aktivitäten
- Partizipation

zu definieren (s.

Abbildung 1).

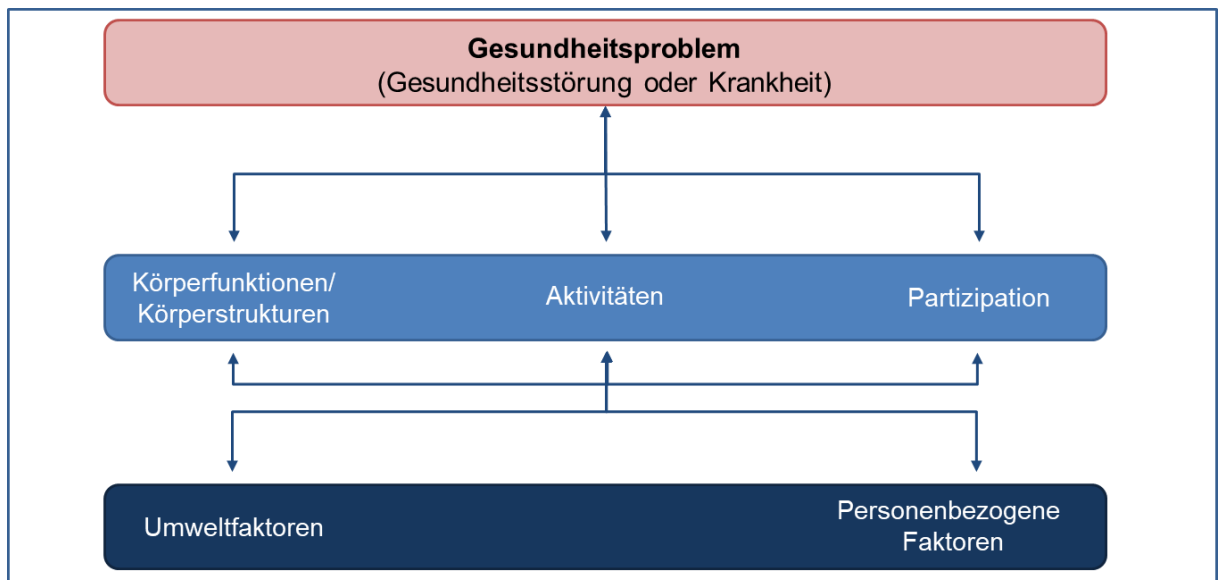


Abbildung 1 – WHO-Modell zu Krankheiten und Behinderung⁶

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an BFS (2020)

⁴ Bertels, Eric (2023). www.ericbertels.ch

⁵ Egen, Christoph and Waldhoff, Hans-Peter (2023). <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2023-2015>

⁶ BFS (2020). <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/15003394/master>

1.4 Statistische Datengrundlage

Wie zuvor in Kapitel 1.3 beschrieben, gibt es keine abschliessende wissenschaftliche, rechtliche oder medizinische Definition von Behinderung. Der Gesetzgeber hat je nach Anspruchsgrundlage und Anforderung sehr unterschiedliche Definitionen und Festlegungen gewählt. „Das Bundesamt für Statistik (BFS) definiert ‚Menschen mit Behinderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz‘ als Personen, die ein dauerhaftes Gesundheitsproblem haben und die bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens (stark oder etwas) eingeschränkt sind.“⁷ Im Rahmen der „Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen“ („Statistics on Income and Living Conditions“, SILC) erhebt das BFS jährlich anhand eines Telefoninterviews Daten der Bevölkerung, u.a. auch über soziale Partizipation, Wohnsituation und Gesundheitszustand, die eine Schätzung bezüglich MmB ermöglichen.⁸

Das BFS erfasst Behinderung mittels folgender Fragen:

- „Haben Sie eine Krankheit oder ein gesundheitliches Problem, das chronisch oder andauernd ist, das schon seit mindestens 6 Monaten andauert oder voraussichtlich noch während mindestens 6 Monaten andauern wird?“
- „Seit mindestens 6 Monaten, wie sehr sind Sie eingeschränkt durch ein gesundheitliches Problem bei gewöhnlichen Aktivitäten vom täglichen Leben? Würden Sie sagen, Sie sind stark eingeschränkt, eingeschränkt, aber nicht stark oder überhaupt nicht eingeschränkt?“

Anhand der landesweit erhobenen Daten schätzt das BFS die Zahl der MmB in der Schweiz auf ca. 1.7 Mio. Menschen und gibt dazu an, dass in der Datenerhebung Doppelzählungen aufgrund unterschiedlicher Quellen, Erfassungsmethoden und Behinderungszusammenhängen möglich sind⁹. Es hat dabei festgehalten, dass es sehr unterschiedliche Definitionen von Behinderung und eine Vielzahl von Faktoren gibt, die einen Einfluss haben, wie z.B.:

- der jeweilige Schwellenwert, ab wann eine Person als behindert gilt,
- die sozio-demographischen Strukturen der zu betrachtenden Bevölkerungsanteile (Alter, Geschlecht, Ausbildung, familiäre Situation etc.) und
- die Form der Datenerhebung (Voll- oder Stichprobenerhebung, Befragungsform der Betroffenen etc.).¹⁰

⁷ BFS (Stand Juli 2023). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen/individuelle-merkmale.html>

⁸ BFS (Stand Juli 2023). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.html>

⁹ BFS (Stand Juli 2023). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>

¹⁰ BFS (2020). <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/15003394/master>

Das vom BFS veröffentlichte Schaubild (s. Abbildung 2) zeigt exemplarisch unterschiedliche Erhebungen und Definitionen von Behinderung (im Zeitraum 2017–2020). Eine genauere Erfassung von MmB, insbesondere in Form einer stufenweisen Erfassung der Einschränkungen oder der Erfassung von Behinderungszusammenhängen findet nicht bzw. nur begrenzt statt.

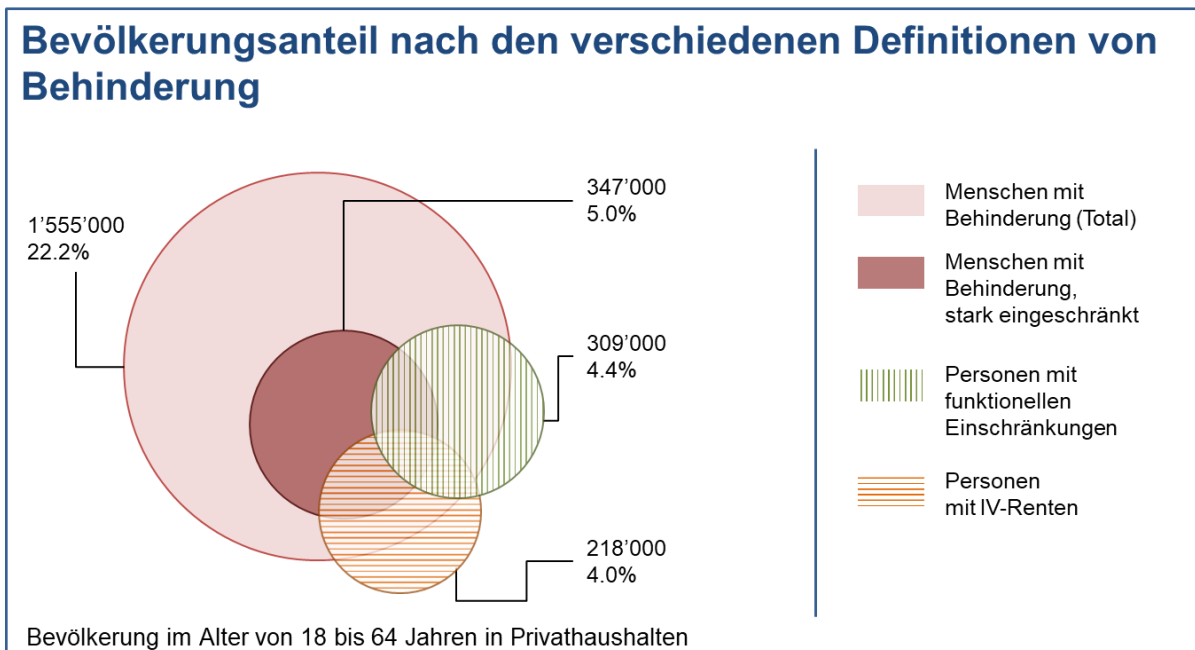


Abbildung 2 – Bevölkerungsanteil nach den verschiedenen Definitionen von Behinderung, 2017–2020

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an BFS¹¹

Die vom BFS veröffentlichten Zahlen von 1.55 Mio. (2018, Bevölkerung 15 Jahre und älter) bzw. 1.7 Mio. (2015–2020, alle Altersgruppen, Totalschätzung) werden deshalb auch von den Interessensverbänden und Anspruchsgruppen als Grundlage verwendet und bilden eine erste Basis für die notwendigen Überlegungen, Analysen und Massnahmen.

Gemäss der letzten Erhebung zum Gesundheitszustand durch die Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau aus dem Jahr 2017 sind 22.6 % der Bevölkerung aufgrund ihres Gesundheitszustands eingeschränkt bei gewöhnlichen Aktivitäten und zusätzliche 4.2 % sind stark eingeschränkt. Eine vergleichbare Anzahl Betroffener wurde auch bereits 2012 ausgewiesen (s. Abbildung 3).

Die hohe Zahl an betroffenen Menschen zeigt auf, wie wichtig das Thema für den Kanton und seine Bevölkerung ist, und dass es noch an weitergehenden Daten für eine vertiefte Analyse fehlt (s. Kapitel 4.2).

¹¹ BFS (2017–2020). <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/15003394/master>

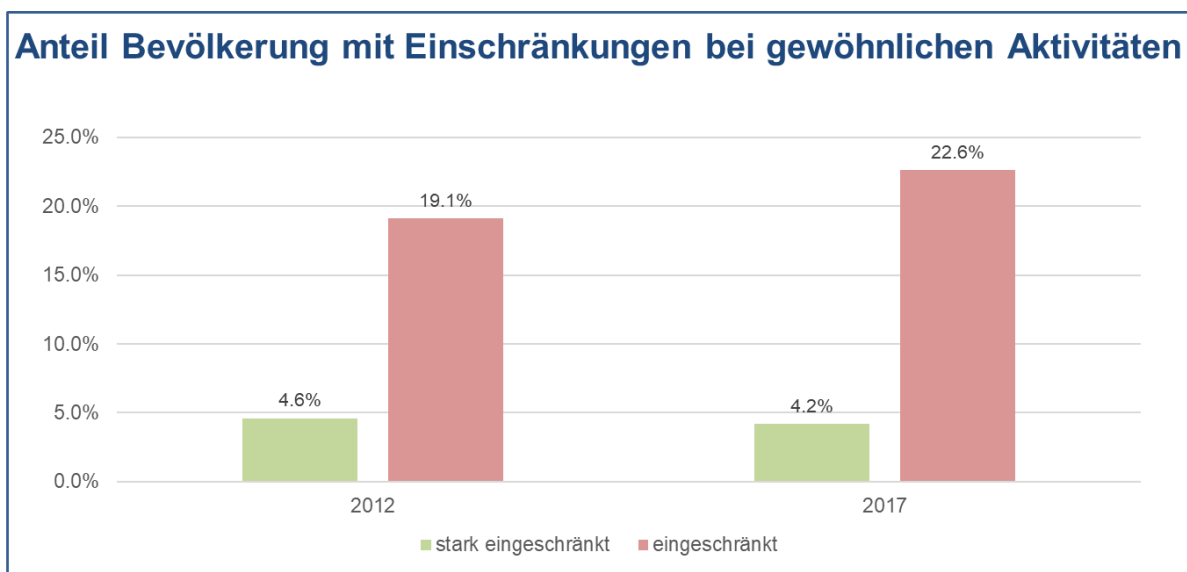


Abbildung 3 – Anteil Bevölkerung mit Einschränkungen bei gewöhnlichen Aktivitäten

1.5 Daten- und Dokumentengrundlage

Für den Grundlagenbericht wurden bestehende Berichte und Analysen von anderen Kantonen, verschiedenen Verbänden sowie Fachexperten und -expertinnen analysiert.

Sowohl für die Wahl der Methodik (s. Kapitel 1.6) als auch den Vergleich der Ergebnisse und Massnahmen mit anderen Kantonen wurden Hintergrundgespräche mit Mitarbeitenden von Ämtern, Leitern von Behindertenkonferenzen und weiteren Experten und Expertinnen geführt, um ihre Erfahrungen aufzunehmen.

Mit der Ratifizierung der UNO-BRK durch die Schweiz müssen die Kantone die Verpflichtungen nach und nach gemäss ihrer kantonalen Gesetzgebung und mit ihren Mitteln umsetzen. Sie lässt den Kantonen jedoch einen bedeutenden Ermessensspielraum bei der Umsetzung. Ein Vergleich der Methodik und der Massnahmen mit anderen Kantonen ermöglicht unterschiedliche Ideen und Methoden zu sehen, zu vergleichen und ggf. zu übernehmen.

Ein direkter Vergleich der Massnahmen und Ergebnisse kann jedoch nicht abgeleitet werden, da die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in den Kantonen höchst unterschiedlich sind und die eigenständige Auseinandersetzung mit dem Thema durch die Departemente und den damit gewonnenen Erkenntnissen ein hoher Stellenwert zuerkannt wird („Der Weg ist das Ziel“). Eine „eins zu eins“ Übernahme von Analysen, Konzepten und Massnahmen anderer Kantone ist somit nicht zielführend für eine bedarfsgerechte Überprüfung und Umsetzung.

Im Grundlagenbericht ist somit kein ausgedehnter Vergleich des Vorgehens mit anderen Kantonen erfolgt. Dies überschreitet zum einen den festgelegten Rahmen des Auftrags, ist aber vor allem auch nicht zielführend, um die notwendigen situationsspezifischen Anforderungen im Kanton Thurgau zu identifizieren.

Der Kanton, allen voran das Sozialamt, tauschen sich regelmässig in offiziellen und inoffiziellen Runden mit anderen Kantonen aus, u.a. im Rahmen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren. Hier werden Erfahrungen und Praxisbeispiele vorgestellt, die wiederum in die Analysen und Massnahmen des Kantons einfliessen.

Einen guten kantonsübergreifenden Überblick über die Umsetzung der UNO-BRK geben die beiden folgenden Veröffentlichungen:

1. Ein schweizweiter Vergleich der Umsetzung der UNO-BRK ist durch Eric Bertels erfolgt. Er ist als langjähriger Leiter der Pro Infirmis Fachstelle in Basel-Stadt und einiger anderer Organisationen für MmB ein profunder Kenner des Themas. Im Januar 2022 hat er das Buch „Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (MmB) umsetzen“¹² auf den Markt gebracht, indem er die Umsetzungen der UNO-BRK in den Kantonen anhand eines selbst aufgebauten Spektrums von 12 Themen überprüft und bewertet hat.

Besonders gut schneiden in seinem Vergleich die Kantone Basel-Stadt, Wallis und Zürich ab, indem sie sich aufgrund seiner Bewertung u.a. bereits seit vielen Jahren mit dem Thema Behinderung und Wiedereingliederung intensiv beschäftigen, mit der Umsetzung der UNO-BRK bereits zeitnah nach der Ratifizierung begonnen haben, die Ansprüche von MmB gesetzlich umgesetzt und eine kantonale Fachstelle für Gleichberechtigung eingeführt haben.

Insgesamt schneidet der Kanton Thurgau in dem Vergleich nur unterdurchschnittlich ab. Besonders hervorgehoben sind das positive Abschneiden in der Mobilität mit dem sehr breiten Angebot an öffentlich-rechtlichen sowie privaten behindertengerechten Förderungsangeboten. Im Gegenzug gibt es bis dato noch keine hinreichenden Sensibilisierungs- oder Bewusstseinsbildungsmassnahmen für die Bevölkerung.

2. Die Plattform „Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention: Praxisbeispiele“¹³ des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), angegliedert am Institut für Föderalismus der Universität Freiburg, hat für die sechs Kantone Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, St.Gallen, Zug und Zürich Praxisbeispiele zusammengetragen, die aufzeigen, wie diese Kantone die UNO-BRK umsetzen.

1.6 Methodik und Auswahlprinzip

1.6.1 Einführung

Der hier vorgestellte Bericht zur heutigen Lebenssituation von MmB im Kanton Thurgau, ihren Befindlichkeiten, ihren Bedürfnissen, Ansprüchen und Wünschen liefert Erkenntnisse, die nicht am Schreibtisch von Experten und Expertinnen entstanden sind, die „über“ Betroffene schreiben. Vielmehr sind es die Betroffenen selbst, die über sich selbst,

¹² Bertels, Eric (2022). <http://www.ericbertels.ch/downloads/wie-die-kantone-die-gleichstellung-umsetzen.pdf?ver=03.22>

¹³ Universität Freiburg (Stand Juli 2023). <https://www.brk-praxisbeispiele.ch/de/startseite-1.html>

ihren Alltag und die dabei gemachten Erfahrungen mit grösseren und kleineren Hindernissen und Widrigkeiten aller Art berichten, welche einer gelingenden Teilhabe an der Normalität des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Wege stehen. Die Betroffenen selbst hatten Gelegenheit bei mehreren intensiven und ausführlichen Veranstaltungen über ihre jeweiligen subjektiven Erfahrungen zu berichten und ihre persönlichen Anliegen und Bedarfe anzumelden. Sie selbst traten hierbei in der Rolle von echten „Experten“ / „Expertinnen“ ihrer spezifischen Lebenssituation und deren besonderen Erfordernissen auf, und haben dabei Schritt für Schritt die in diesem Bericht präsentierten Erkenntnisse zusammengetragen¹⁴. Dabei wurden sie von Mitarbeitenden aus allen kantonalen Departementen und den beteiligten Interessensverbänden tatkräftig unterstützt. Die bei diesen Gruppengesprächen anwesenden Vertretenden des Organisationsteams übernahmen dabei nur die Rolle von Diskussionsleitenden und Protokollierenden, die die Stellungnahmen der Betroffenen so authentisch wie möglich festhielten und die Äusserungen und Meinungsbilder dann dank ausführlichen Diskussionen und Rückkopplungen zu einem Themenkatalog verdichteten, dessen inhaltliche Prioritäten von den Diskutanten in eigener Regie gewählt wurden.

Somit erfüllt dieser Bericht von seinen Entstehungsbedingungen her einen für seine ethischen und gesellschaftspolitischen Orientierungen kennzeichnenden Anspruch auf einen konsequent an aktiver Teilhabe ausgerichteten Umgang mit Fragen der Behinderung.

Wie der intensive Austausch in den Arbeitsgruppen immer wieder eindringlich vor Augen und Ohren führte, ist der Anspruch auf aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, ob in Gestalt der Arbeitswelt, der kulturellen Aktivitäten und Freizeitgestaltung, der Mobilität und insbesondere auch der privaten Lebensführung beim Wohnen, das zentrale Anliegen und Leitmotiv in den vielfältigen persönlichen Stellungnahmen der Betroffenen. Diese ergeben in einer Zusammenschau eine besonders eindrückliche Bestandsaufnahme im Sinne der UNO-BRK, bei der sowohl das bereits Erreichte bei den Bemühungen um Gleichstellung aller Einwohnerinnen und Einwohner im Hinblick auf Lebenschancen aller Art festgehalten, aber auch die weiterhin existierenden Lücken, Barrieren und blinden Flecke identifiziert werden, die es schrittweise zu beheben gilt, wenn man den vielfältigen Ansprüchen dieser Konvention gerecht werden will. Ein erster Schritt dazu wurde bei diesem Bericht gezielt dadurch umgesetzt, dass er nicht „Behinderung“ aus dem Blickwinkel von Experten und Expertinnen zu einem Studienobjekt macht (Top-Down), sondern die Betroffenen das Wort ergreifen lässt und ihre konkreten Erfahrungen und Bedürfnisse ins Zentrum rückt (Bottom Up).

1.6.2 Methodenvielfalt

Für die Kantone gibt es eine Vielzahl von Umsetzungsmöglichkeiten der UNO-BRK. Eine Option ist die eingehende Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für MmB (Vergleich der Anforderungen der UNO-BRK mit schweizerischem/kantonaalem Recht) und

¹⁴ Hiermit entspricht unser Vorgehen auch einer zunehmend an Resonanz gewinnenden Tendenz zur Öffnung wissenschaftlicher Studien für eine aktive Teilnahme von Laien, genannt Citizen Science. Das gerade bei von spezifischen gesellschaftlichen Fragen direkt Betroffenen vorhandene praktische und konkrete Wissen soll hier direkt fruchtbar gemacht werden. (vgl. hierzu: Schultheis, F. *Citizen Science und Sozialwissenschaften-so nahe und doch so fern*. <https://blog.wissenschaftsrat.ch/author/prof-dr-franz-schultheis/>)

der daraus folgenden Ableitung von Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Der Fokus liegt dabei in einem ersten Schritt auf der juristischen Betrachtung, gefolgt von einem behördlichen Vollzug dieser Ansprüche durch abgeleitete Massnahmen.

Eine weitere Umsetzungsmöglichkeit ist die Erfassung der im Kanton bestehenden und wahrgenommenen Defizite durch die Departemente und Behörden, um daraus Konzepte und Massnahmen abzuleiten. Hierbei wird der Fokus auf den behördlichen und operativen Vollzug gelegt.

Die vom Kanton Thurgau gewählte Methodik sieht die MmB mit ihren konkreten Ansprüchen und Bedürfnissen im Mittelpunkt der Betrachtung und bezieht die Interessensverbände sowie die Mitarbeitenden der Departemente in den interaktiven Austausch mit ein. Damit kommen die Betroffenen selbst zu Wort, können sich selbst einbringen und als Experten und Expertinnen in der eigenen Sache fungieren und die Interessensverbände und Mitarbeitenden der Departemente erfahren im konkreten Austausch mehr von den tatsächlichen Erwartungen. Dies führt zu einer Verbesserung in der wechselseitigen Wahrnehmung der tatsächlichen Rahmenbedingungen und Restriktionen im (Arbeits-)Alltag von MmB bzw. Mitarbeitenden von Behörden.

Das gewählte Verfahren geht zwangsläufig mit Einschränkungen einher, die von den Beteiligten in den Gruppen und auch Verbänden in den Sitzungen vorgebracht wurden, u.a. dem Verzicht auf eine Betrachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem Verzicht auf Vollständigkeit im Hinblick auf die Erfassung aller potenziellen Bedürfnisse aufgrund des vorgegebenen Zeitrahmens und der eingeschränkten Repräsentativität. In der Abwägung der zu wählenden Methodik gab es einen Austausch mit Experten und Expertinnen im Feld, mit denen die Vor- und Nachteile der jeweiligen Methodik besprochen wurden.

1.6.3 Anforderungen Kanton - Methodenwahl

Kernanliegen des Kantons Thurgau ist es, die tatsächlichen Bedürfnisse von MmB zu identifizieren und daraus konkrete und für den Kanton spezifische und passende Massnahmen abzuleiten, die den MmB greifbare Verbesserungen bringen. Gleichzeitig sollen erste Ergebnisse innerhalb eines überschaubaren Zeithorizonts vorliegen, auf die in späteren Betrachtungen aufgebaut werden kann und die den Regierungsrat in die Lage versetzen, erste Massnahmen zu ergreifen und Folgemassnahmen zu planen.

Bereits hier sei aber gesagt, dass die Beteiligung der MmB in den Workshops und den Veranstaltungen, die konkret vorgebrachten Bedürfnisse und erarbeiteten Inhalte für alle Beteiligten neue Erkenntnisse und Einsichten in den Alltag und die Anforderungen von MmB gebracht haben und damit bereits einen deutlichen Mehrwert für die nächsten Schritte darstellen.

Mit der gewählten Methodik können konkrete Massnahmen in absehbarer Zeit abgeleitet werden und auf die bisherigen Ergebnisse kann in Folgeprojekten und -veranstaltungen nahtlos aufgebaut werden. Die Einbindung direkt Betroffener macht aus bisherigen „Objekten“ von Debatten „Subjekte“ der öffentlichen Diskussion und aus Betroffenen Experten und Expertinnen ihrer eigenen Lebenssituation.

Bei der Auswahl der vom Kanton gewählten Methodik wurden mit Experten und Expertinnen sowie Verantwortlichen anderer Kantone Hintergrundgespräche zu ihren Erfahrungen geführt.

2. Planung und methodische Umsetzung des Regierungsauftrags

2.1 Inhalte des Grundlagenberichts

Der Grundlagenbericht soll die vom Regierungsrat geforderten Inhalte (s. Kapitel 1.2) enthalten, wobei er sich angesichts der erstmaligen Durchführung einer kantonalen Evaluation auf die Kernelemente des Status Quo und die Identifikation vordringlicher potentieller Massnahmen fokussieren soll.

Für die Erstellung des Grundlagenberichts bedarf es der

- Einbindung und Mitarbeit aller kantonalen Departemente sowie der Interessensgruppen und insbesondere von betroffenen MmB
- Ergebnisdokumentation der Workshops und der Veranstaltungen sowie
- allgemeine Informationen und Dokumente, u.a. Statistiken

2.2 Methodische Umsetzung

2.2.1 Planung und Vorgehen

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe, der mehrere Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehört haben, hat ab Juli 2022 die Struktur und die Planung für die Erarbeitung der Inhalte des Grundlagenberichts abgestimmt und koordiniert.

Die Grundidee beruht auf der Einbindung von MmB, ihren Interessensvertretenden und der Mitarbeitenden der Departemente und Ämter in die Analyse der gegenwärtigen Situation von MmB im Kanton und der Aufnahme der konkreten Bedürfnisse sowie der Erarbeitung erster potenzieller Lösungsansätze. Die umfassende und aktive Einbindung und Beteiligung ermöglichen darüber hinaus einen direkten Austausch, eine neue Form der Wahrnehmung und ein gegenseitiges Verständnis für andere Sichtweisen. Methodisch wurde dazu vorbereitend eine Inhaltsanalyse vollzogen, Einzelgespräche und -interviews mit Expertinnen und Experten des Feldes und MmB wurden geführt und die Workshops und Veranstaltungen in Form von Gruppendiskussionen und teilnehmenden Beobachtungen gestaltet.

Ziel war die Durchführung von einer bzw. zwei zentralen Veranstaltungen, in der MmB ihre Anliegen vorbringen und mit anderen Betroffenen in einem offenen Forum diskutieren können. Hierzu bedurfte es umfangreicher vorbereitender Arbeiten und Abstimmungen.

2.2.2 Themengebiete

Die zehn vom EDI identifizierten spezifischen Rechte der Behindertenrechtskonvention wurden als Kernthemen definiert. Dies ermöglicht eine hinreichend umfassende thematische Abdeckung aller potenziellen Handlungsfelder, einen späteren kantonsübergreifenden Vergleich und eine sukzessive Weiterentwicklung des Konzepts.

Das EDI definiert für MmB folgende Themen als essentiell¹⁵:

1. *Gleichbehandlung*
Verbot von Diskriminierung und Gleichberechtigung
2. *Sicherheit*
Schutz und Sicherheit, insbesondere in Notlagen und Krisen und Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
3. *Bildung*
Integratives Bildungssystem auf allen Bildungsebenen
4. *Arbeit*
Zugang zum Arbeitsmarkt, angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz
5. *Alltags-/Privatleben*
Achtung des Privatlebens, der Wohnung und der Familie, Einbezug in die Gemeinschaft, Recht auf Freizügigkeit
6. *Öffentliches Leben/Zugang zu Justiz*
Zugang zu Justiz, Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie zu kulturellen Aktivitäten, Freizeit und Sport
7. *Zugänglichkeit*
Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, freie Meinungsäusserung
8. *Gesundheit*
Gleicher Zugang zu Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse
9. *Persönliche Mobilität*
Zugang zu Anbietern jedweder Beförderungsform, Zugang zu Mobilitätshilfen
10. *Besonderer Schutz*
Besonderer Schutz von Kindern und Frauen vor Diskriminierung und Ausbeutung, Schutz der Identität von Kindern und deren persönlichen Entwicklung

2.2.3 Behinderungszusammenhänge

Um der individuellen Situation von MmB und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, wurden anhand der sechs identifizierten Behinderungszusammenhänge vier Arbeitsgruppen gebildet, um sich den Fragestellungen anzunehmen. Die sechs Behinderungszusammenhänge sind:

- körperliche Behinderung
- Sinnesbehinderung (Blindheit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit)
- Sprachbehinderung
- Lernbehinderung

¹⁵ EDI (Stand Juli 2023). <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/spezifische-rechte---haupt-themen.html>

- psychische Behinderung
- geistige Behinderung

2.2.4 Gruppeneinteilung

Anhand dieser Klassifikation wurden folgende vier Gruppen gebildet:

- Gruppe 1: Körperliche Behinderung und Sinnesbehinderung
- Gruppe 2: Behinderung von Sprache und Lernen
- Gruppe 3: Psychische Behinderung
- Gruppe 4: Geistige Behinderung

Bei der Findung und Auswahl von passenden Teilnehmenden und der Einteilung der Arbeitsgruppen wurden die Interessensgruppen und Departemente mit einbezogen. Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat die Zusammenlegung unterschiedlicher Behinderungsformen in den Gruppen 1 und 2 mit den Teilnehmenden abgesprochen und in der Annahme getroffen, dass hier ähnliche oder parallele Anforderungen zutage treten werden. Sie ist sich bewusst, dass die Arbeit und die Ergebnisse der Gruppen durchaus zu kontroversen Schlussfolgerungen führen können, die eine alternative Aufteilung in Folgeveranstaltungen nahelegen könnten. Umso mehr hat die Diskussion um die Bildung der Gruppen jedoch auch allen Teilnehmenden aufgezeigt, wie unklar und divers die realen Lebenssituationen und Anforderungen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen im Kanton sind und wie wichtig konkrete Diskussionen mit Betroffenen sind, um anhand der gemachten Erfahrungen weitere Schlussfolgerung zu ziehen.

Abbildung 4 zeigt die Umsetzung des Regierungsauftrags in vereinfachter grafischer Form.

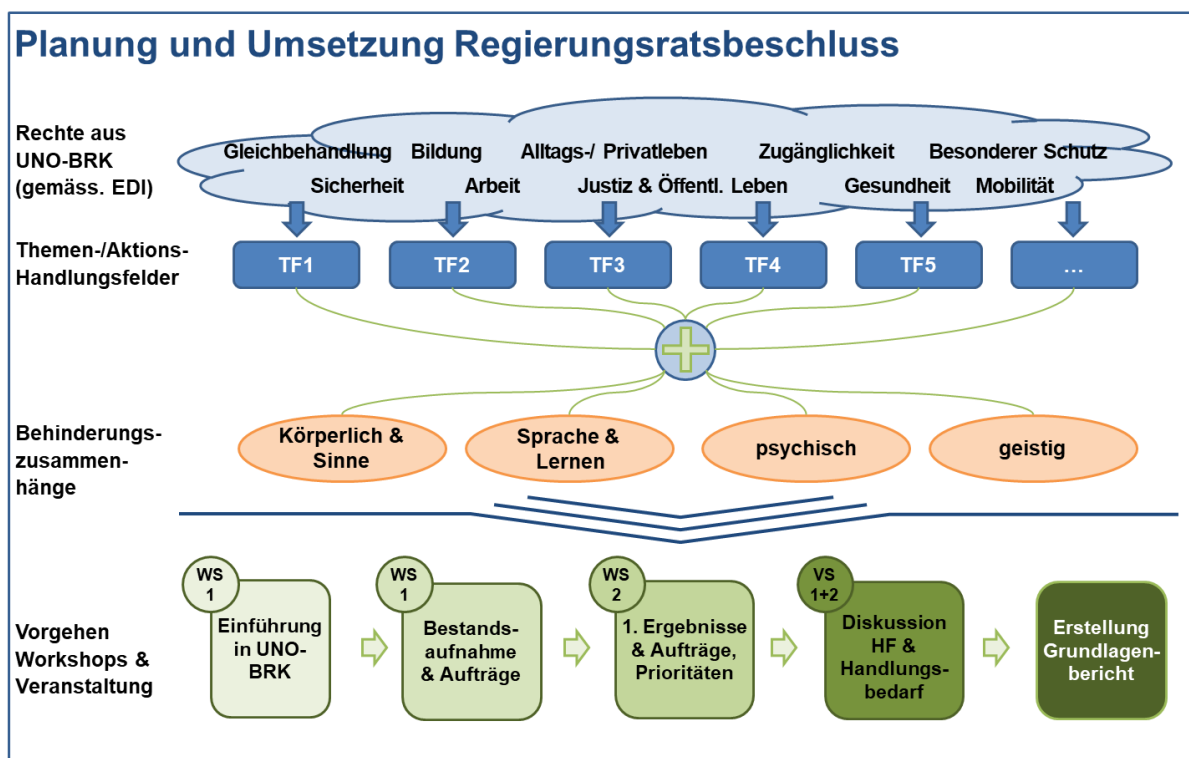


Abbildung 4 – Planung und Umsetzung Regierungsratsbeschluss Quelle: Eigene Darstellung

2.2.5 Workshops

Im ersten Workshop, der Einführungsveranstaltung, wurden die Teilnehmenden den vier Gruppen nach Behinderungszusammenhängen zugewiesen und eine kurze Einführung in die Themen der UNO-BRK und der Anforderungen gegeben. Die Gruppen haben sich selbst organisiert und wurden beauftragt bis zum zweiten Workshop anhand der zehn Themenfelder zu prüfen, welche Massnahmen für MmB bereits umgesetzt wurden, was sich in Umsetzung befindet und wo grundlegender Handlungsbedarf besteht.

In den vorbereitenden Workshops sollten das geplante Vorgehen diskutiert, ggf. angepasst und konsensual verabschiedet, die vorab geplanten Inhalte der Tagung verdichtet und strukturiert werden, sowie potenzielle Missverständnisse oder gar erwartbare Meinungsverschiedenheiten präventiv identifiziert und möglichst behoben bzw. entschärft werden.

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe war sich bewusst, dass der zweite Workshop sowohl für MmB, die Mitarbeitenden der Departemente und Ämter als auch die Interessensvertretenden eine grosse zeitliche und inhaltliche Herausforderung darstellten, denn sie mussten sich in kurzer Zeit in z.T. umfangreiche fachliche Themen einarbeiten, sich eigenständig koordinieren, Inhalte diskutieren und konsensfähig dokumentieren. Im Nachgang zum ersten Workshop wurden sowohl thematische als auch prozessuale Rückfragen beantwortet und diskutiert, ebenso wie generell kritische Anmerkungen zu dem zeitlich restriktiven und thematisch fokussierten Vorgehen.

Die grundlegenden Diskussionen und Festlegung von Themen(schwerpunkten) erfolgte in den Gruppenarbeiten zwischen den Workshops. Im zweiten Workshop wurden die Ergebnisse präsentiert und dokumentiert.

2.2.6 Organisationskomitee

Im Anschluss an den zweiten Workshop wurde unter Einbezug der Interessensverbände ein Organisationskomitee gegründet und die Form und der Umfang der geplanten Veranstaltung diskutiert und schlussendlich eine konsensuale Lösung für die Durchführung gefunden. Als Ziele wurden die bedürfnisgerechte Gestaltung der Veranstaltung für die Teilnehmenden und ihre jeweiligen Anforderungen sowie die möglichst offene und einvernehmliche Gewinnung der Teilnehmenden definiert.

2.2.7 Veranstaltungen/Tagungen

Aufgrund der Vielfalt an unterschiedlichen Ansprüchen wurde entschieden, zwei Halbtagsveranstaltungen durchzuführen, jeweils für Gruppe 1 und 2 sowie für Gruppe 3 und 4.

Die Veranstaltungen selbst stellen eine nachhaltige Form aktiver gesellschaftlicher Inklusion dar, indem eine insgesamt wenig wahrgenommene Bevölkerungsgruppe mit ihren spezifischen Problemlagen gezielt ins öffentliche Bewusstsein gerückt wird, ihr eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und kollektiv unter ihrer Beteiligung auf die Bedürfnisse und bisher unbefriedigten Ansprüche eingegangen wird. Die Veranstaltung ermöglicht einen offenen Austausch aller Anwesenden, um die Themen strukturiert, zielführend und ergebnisorientiert zu besprechen, und setzt ein deutliches Zeichen, dass dem RR das Thema wichtig ist. Auch wenn es sich hier primär noch um einen zunächst symbolischen Akt handelt, ist dieser dennoch eine notwendige und wesentliche Voraussetzung für spätere praktische Umsetzungen und die Einführung weiterer einschlägiger Massnahmen.

3. Ergebnisse

3.1 Einführung

3.1.1 Sensibilisierung und Ambivalenz

Der Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung (MmB) und der Wahrnehmung ihrer konkreten Lebenssituation ist eine der essentiellen Voraussetzungen für ihre erfolgreiche Inklusion im Sinne der Umsetzung der UNO-BRK. Dies wird ein langfristiger Prozess des Schaffens eines gegenseitigen bzw. gemeinsamen Verständnisses unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und Anforderungen, Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen in der Bevölkerung, mit denen MmB unterschiedlicher Intensität wie auch die zuständigen staatlichen Institutionen in der Umsetzung der Rechte von MmB konfrontiert werden.

Eine grundlegende Erfahrung mit der besonderen Schwierigkeit des gesellschaftlichen Umganges mit Fragen der Behinderung, die sich in den Diskussionen schrittweise herauskristallisierte, war die der impliziten „Ambivalenz“, bzw. die Problematik, dass bei dieser besonderen sozialen und ethischen Frage, Forderungen aufeinanderstossen, die sich manchmal zu widersprechen scheinen. So wurde immer wieder geäussert, dass man auch als MmB als „normaler“ Mitmensch wahrgenommen und behandelt werden möchte, was u.a. heisst, dass bestimmte körperliche oder mentale Eigenschaften nicht stigmatisierend wirken dürften. Gleichzeitig wird aber auch hervorgehoben, dass eben diese Besonderheiten als Erschwernisse und Hindernisse für eine gleichberechtigte Teilhabe wahr- und ernstgenommen werden müssen und durch entsprechende Vorkehrungen und Unterstützungsleistungen ausgeglichen werden. Das zeigt sich z.B. im Anspruch sich selbstständig auf dem freien Wohnungsmarkt eine bedürfnisgerechte ambulante Wohnform suchen zu dürfen und gleichzeitig darauf angewiesen zu sein, dass aufgrund der eigenen besonderen Bedingungen diese hindernisfrei ausgestattet sein muss. Ambivalenzen kennzeichnen auch den Wunsch, einerseits nicht aufzufallen und andererseits auf besondere Rücksichtnahme zählen zu dürfen, bzw. auch stärker im öffentlichen Bewusstsein aufgrund ihrer Besonderheit verankert zu sein. Der Anspruch respektiert zu werden wie Jedermann geht einher mit dem Bedürfnis, gerade im „Andersein“ erkannt und anerkannt zu werden. Die WHO hat Krankheit bzw. Behinderung als Einschränkung von Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Teilhabe definiert, die im Kontext der jeweiligen Umweltfaktoren und den personenbezogenen Faktoren betrachtet werden müssen (s. Kapitel 1.3 bzw. Abbildung 1). Und genau hier zeigt sich, dass es der verbindenden Sichtweise der „Teilhabe“ bedarf, die versucht Menschen trotz persönlicher Einschränkungen eine möglichst umfängliche Partizipation am Alltagsleben zu ermöglichen.

Dafür ist es notwendig im öffentlichen Bewusstsein mittels verstärkter Aufklärung über die besonderen Bedürfnisse und Schwierigkeiten von Mitmenschen mit Behinderung so zu sensibilisieren, dass ein Zusammenleben möglich wird, d.h. diese Besonderheit wird wo immer und so weit wie möglich zugunsten der Erfahrung gemeinsamer Teilhabe ausgeklammert und gleichzeitig so weit wie nötig mit Hilfsbereitschaft und Solidarität bei der Überwindung von Barrieren und Hindernissen kombiniert. Dieses Prinzip entspräche dann auch dem ethischen Anspruch Spinozas auf zwischenmenschlichen Respekt:

„Nicht bemitleiden, nicht verlachen, sondern verstehen.“ Den Wunsch „verstanden“ zu werden drückten Betroffene in den Diskussionen z.B. dadurch aus, dass man Nichtbetroffene schon in der Schule, wenn nicht schon im Kindergarten, für die Situation der Behinderung sensibilisiert, indem man sie z.B. für eine gewisse Zeit selbst Erfahrungen mit einem Rollstuhl machen lässt.

Die Teilhabe soll sich auch darin äussern können, dass MmB meistens zwar weiterhin Formen öffentlicher Unterstützung, ob finanziell oder organisatorisch, ganz offenkundig brauchen, die Form dieser Hilfen jedoch möglichst personalisiert bzw. einzelfallspezifisch sein und den Betroffenen einen grossen persönlichen Freiraum und Handlungsspielraum gesellschaftlicher Mitsprache eröffnen sollten. Der Anspruch nach möglichst grosser Autonomie bei der Gestaltung der eigenen Lebensführung trat bei allen Diskussionen immer aufs Neue in unterschiedlichen Variationen des gleichen Themas hervor und muss als Ausdruck eines legitimen Grundbedürfnisses auf Anerkennung einer Selbstbestimmung in den Grenzen des Möglichen geachtet werden. Deshalb scheint auch eine grundlegende Reform der Unterstützungsleistungen – weg von einer Institutionenförderung hin zur Personenförderung – den Bedürfnissen und Ansprüchen der Betroffenen sehr entgegenzukommen. Gleichzeitig sollten die öffentlichen Leistungen gemäss den in den Diskussionen geäusserten Erwartungen so unbürokratisch und einzelfallspezifisch wie möglich sein. Im Rahmen der Diskussionen in den Arbeitsgruppen wurde geäussert, dass solche Ansprüche an „ideale“ Rahmenbedingungen in der Realität auf vielfältige Hindernisse und rasch an Grenzen, nicht zuletzt finanzielle, stossen. Dennoch dürfen sie Zielvorstellungen sein, denen man sich so gut wie möglich annähern sollte.

Der Anspruch auf optimale einzelfallspezifische Problemlösungen geht unmittelbar mit der Erkenntnis einher, dass das pauschale Reden von „Menschen mit Behinderung“ eine Vorstellung von Homogenität dieser Kategorie von Mitmenschen suggeriert, die völlig an der Realität vorbeigeht. Allein schon die in den Diskussionsgruppen vor Augen und Ohren geführte Vielfalt von körperlichen, mentalen oder sprachlichen Einschränkungen kann als ein Musterfall der in der heutigen Zeit so viel beschworenen „Diversität“ angesehen werden. Angesichts dieser hochgradigen Singularität¹⁶ jedes betroffenen Mitmenschen läuft ein bürokratisches „one-size-fits-all“ in die Leere. Der von den Betroffenen nachdrücklich eingeforderte Respekt muss sich zunächst darin zeigen, dass man ihrer persönlichen Situation, den Möglichkeiten und Grenzen ihrer selbstbestimmten Lebensführung, so gut es geht Rechnung trägt und gemeinsam mit ihnen nach einem ihnen angemessenen Lebensmodell im Rahmen des Machbaren sucht. Anders gesagt ginge es hier um einen pragmatischen Umgang mit dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“, bei dem die Betroffenen so weit wie möglich dabei unterstützt werden, ihr eigenes Handlungsvermögen zu aktivieren, indem umweltbedingte Barrieren soweit wie möglich abgebaut werden.

¹⁶ In gegenwärtigen Gesellschaftsdiagnosen wird „Singularität“ als Kennzeichen des zeitgenössischen Menschenbildes angesehen. Jede und Jeder sollte hierbei das Recht beanspruchen dürfen, nicht einfach pauschal in eine bestimmte „Kategorie“ von Menschen schubladisiert zu werden. Die übliche Rede von „Menschen mit Behinderung“ lässt allzu schnell vergessen, wie einmalig jedes einzelne betroffene Individuum ist.

Mit dem berechtigten Anspruch der Betroffenen auf eine ihrer besonderen Lage angemessene Form der Unterstützung folgte dann direkt aber auch ein Plädoyer für die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, nach dem jeweils die dem Betroffenen nächste gesellschaftliche Instanz mit ihr betraut sein sollte.¹⁷

In den vielfältigen Stellungnahmen der Versammelten war das Thema „Arbeit“ neben dem der möglichst selbstbestimmten privaten Lebensform absolut vorrangig und rekurrent. Dass Arbeit mehr ist als ein einfacher Brotverdienst, sondern Quelle von sozialer Anerkennung, sinnstiftender Lebensführung, Befriedigung, sozialer Integration und vielem mehr, dürfte heute allgemein anerkannt sein. Deshalb überrascht es nicht von MmB zu hören, dass sie sich ganz vordringlich wünschen einen Platz im primären Arbeitsmarkt zu finden, also jenseits der sogenannten „betreuten“ und „geschützten“ Arbeitsverhältnisse. Was dieses ausgesprochen starke Bedürfnis der Betroffenen betrifft, sind wir auch heute noch weit von einer auch nur annähernd zufriedenstellenden Situation entfernt. Immer noch scheint seitens der Arbeitgebenden eine pauschale Vermeidungshaltung zu existieren, beruhend auf einem verzerrten, rein negativen Bild der Menschen mit Erschwernissen, die in ihren Augen wohl eher als Bürde, denn als nutzbringende und wertvolle Arbeitskraft erscheinen. Gegen dieses verbreitete Stereotyp von „dem Behinderten“ schlechthin muss ebenfalls mit öffentlicher Aufklärungsarbeit vorgegangen werden. Auch hier gilt es zunächst jeden als Individuum zu sehen und zu respektieren und in einem zweiten Schritt gemäss seiner persönlichen Situation darauf hin zu betrachten und zu befragen, welche spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten er bzw. sie trotz ja manches Mal sogar gerade wegen dieser Einschränkungen mitbringt (man denke z.B. an das besonders ausgeprägte Hörvermögen oder den besonderen Tastsinn bei Menschen mit Sehbehinderung oder die Inselbegabungen bei von Autismus betroffenen Menschen). Anders gesagt muss an einem Umdenken gearbeitet werden, bei dem die individuellen Fähigkeiten, die subjektiven „capabilities“ (nach Amartya Sen)¹⁸ im Vordergrund stehen und nicht die zunächst „in die Augen“ springenden Einschränkungen. Hier, wie auch in anderen gesellschaftspolitischen Fragen rund um MmB, gilt es dabei immer auch der Frage nach intersektionaler Verstärkung bzw. Überdeterminierung von Problemlagen Rechnung zu tragen. Das trifft z.B. dort zu, wo eine spezifische Form der Einschränkung hinsichtlich der Frage nach einer möglichen Inklusion in die Arbeitswelt noch einmal zugespitzt wird, wenn es sich um Frauen, ältere Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund handelt.

¹⁷ Dieses in der katholischen Sozialzyklika Quadragesimo anno 1931 formulierte sozialpolitische Prinzip sieht die größte Legitimität bei Unterstützungsleistungen dann gegeben, wenn die Unterstützten die konkrete Lebenssituation Betroffener persönlich wahrnehmen und einschätzen können, weshalb ein ausgeprägt föderalistisches System wie das der Schweiz hierfür die besten Voraussetzungen bietet, denn die primär zuständigen Stellen -ob in Form öffentlicher oder privater Träger- finden sich nicht in der fern Bundeshauptstadt, sondern primär vor Ort auf lokaler oder kantonaler Ebene.

¹⁸ Siehe hierzu den von Amartya Sen entwickelten „capability approach“ (Befähigungsansatz) in Fragen universeller Teilhaberechte. Aus der Sicht dieser „Wohlfahrtsökonomie“ geht es darum, dass jede Gesellschaft nach grundlegenden ethischen Prinzipien dazu verpflichtet ist, allen ihren Mitgliedern so weit wie möglich Chancen für ein selbstbestimmtes Leben zu eröffnen. Einerseits gilt es dabei, die ihnen im Wege stehenden Barrieren auszuräumen, andererseits, ihnen Möglichkeiten zu bieten ihre subjektiven Befähigungen aktiv zum Ausdruck zu bringen (Amartya Sen: Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. Carl Hanser Verlag, München 2000)

3.1.2 Überblick der Anforderungen

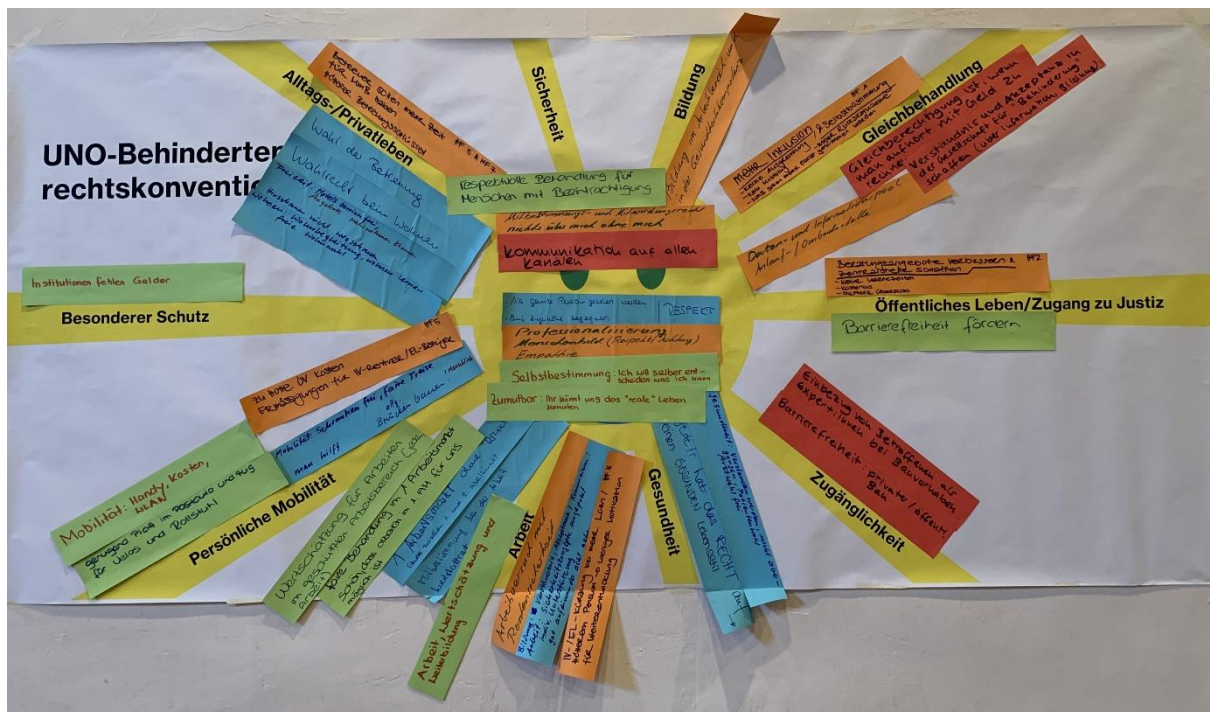


Abbildung 5 – Überblick der Anforderungen Quelle: Eigene Darstellung

Als ein Kernelement der beiden Veranstaltungen wurden die Teilnehmenden in den Gruppen aufgefordert die zentralen Botschaften und Anforderungen anhand der 10 Themengebiete aufzuzeigen (s. Abbildung 5). Trotz der eingeschränkten zeitlichen Vorgaben konnten die Gruppen die wesentlich erscheinenden Themengebiete deutlich herausarbeiten, bei denen MmB Unterstützung erwarten. Die genannten Anforderungen sind z.T. themenübergreifend.

Die vier Arbeitsgruppen haben ihre Anforderungen farblich gekennzeichnet:

- Gruppe 1 – rot: Körperliche Behinderung und Sinnesbehinderung
- Gruppe 2 – grün: Behinderung von Sprache und Lernen
- Gruppe 3 – orange: Psychische Behinderung
- Gruppe 4 – blau: Geistige Behinderung

Themengebiete:

- Generell und übergreifend
 - o Respektvolle Behandlung für Menschen mit Behinderung (rot)
 - o Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte (orange)
nichts über mich ohne mich
 - o Kommunikation auf allen Kanälen (grün)
 - o Als ganze Person gesehen werden (blau)
auf Augenhöhe begegnen – Respekt

- Professionalisierung Menschenbild – Respekt / Achtung
Empathie
- Selbstbestimmung: Ich will selbst bestimmen, was ich kann (rot)
- Zumutbar: Ihr könnt uns das „reale“ Leben zumuten (rot)
- Gleichbehandlung
 - Mehr Inklusion und Selbstbestimmung (orange)
mehr Rücksichtnahme, weniger Ausgrenzung und Mobbing
 - Daten- und Informationspool (orange)
Anlauf- und Ombudsstelle
 - Gleichberechtigung ist, wenn man aufhört mit Geld zu rechnen (grün)
 - Verständnis und Akzeptanz in der Gesellschaft für Behinderung schaffen (grün)
- Sicherheit
 - k.A.
- Bildung
 - Bildung im Arbeitsbereich und in der Gesundheitskompetenz (orange)
 - Verständnis, Akzeptanz, kommunizieren (blau)
- Arbeit
 - Wertschätzung für Arbeiten im grünen Bereich (jede Arbeit) (rot)
 - Faire Behandlung im 1. Arbeitsmarkt (rot)
Schön, dass Arbeiten für uns im 1. Arbeitsmarkt möglich ist
 - Arbeit, Wertschätzung und Weiterbildung (rot)
 - 1. Arbeitsmarkt ohne Druck ermöglichen (blau)
Etwas zwischen 1. und 2. Arbeitsmarkt
 - Mitbestimmung bei der Arbeit – Werkstattrat (blau)
 - Sicherheitskonzepte anpassen (blau)
Individuelle Unterstützung und aufeinander Achtgeben
 - Arbeitsversuch mit Rentensicherheit (orange)
 - IV- / EL-Kürzung bei mehr Lohn / höherem Pensum (orange)
-> weniger Motivation für Weiterentwicklung
- Alltags-/Privatleben
 - Betreuer sollen mehr Zeit für MmB haben (orange)
Höherer Betreuungsschlüssel
 - Wahl der Betreuung (blau)
 - Wahlrecht beim Wohnen (blau)
 - Freizeit: Hotels barrierefrei
Angebote wahrnehmen können
Hinschauen, nicht wegschauen
 - Wohnen: Wohnbegleitung, wohnen lernen, freie Wohnwahl (blau)
- Öffentliches Leben/Zugang zu Justiz
 - Beratungsangebote verbessern und Zentralstelle schaffen (orange)
Keine Wartezeiten, kostenlos und bessere Übersicht
 - Barrierefreiheit fördern (rot)
- Zugänglichkeit

- Einbezug von Betroffenen als Experten bei Bauvorhaben (grün)
- Barrierefreiheit: privater/öffentlicher Bau
- Gesundheit
 - Verstanden werden, nicht übergangen werden (blau)
Patientenwohl, Arztwahl frei
 - Jeder hat das Recht auf einen gesunden Lebensstil (blau)
- Persönliche Mobilität
 - Zu hohe ÖV-Kosten (orange)
Ermässigung für IV-Rentner und EL-Bezieher
 - Mobilität: schrankenfrei, faire Preise (blau)
man hilft Brücken bauen
 - Mobilität: Handy, Kosten, WLAN (rot)
 - genügend Platz im Postauto und Zug für Velos und Rollstuhl (rot)
- Besonderer Schutz
 - Institutionen fehlen Gelder (rot)

Anhand der von den Teilnehmenden besprochenen und dokumentierten Themen werden die nachfolgend erläuterten Schwerpunktthemen deutlich.

3.2 Schwerpunktthemen

Aus den durchgeführten Workshops und den Veranstaltungen wird deutlich, dass es für eine langfristige und breit getragene Umsetzung der Ansprüche von MmB aus der UNO-BRK ein schrittweises Vorgehen und eine Setzung von Schwerpunktthemen benötigt, um die Ämter, die Bevölkerung, Verbände, Unternehmen und die Betroffenen einzubinden und thematisch, zeitlich sowie strukturell nicht zu überfordern. Die Rückmeldungen aus anderen Kantonen (s. Kapitel 3.4) bestätigen, dass ein stufenweises Vorgehen allen Beteiligten ausreichend Zeit gibt, jede Massnahme individuell zu planen und langfristig umzusetzen, um so die Akzeptanz zu verbessern.

3.2.1 Sensibilisierung, Wahrnehmung und Akzeptanz

Um die konkreten Bedürfnisse von MmB nachzuvollziehen und die notwendigen finanziellen Aufwände des Kantons bereitzustellen, bedarf es eines breiten gesellschaftlichen Verständnisses und gesicherten Akzeptanz in der Bevölkerung, die mittel- und langfristig aufgebaut werden müssen. Nationale und kantonale Anlässe, die ein gegenseitiges Verständnis, neue Einsichten und Erkenntnisse in Ämtern, Arbeitsplätzen, Schulen und kantonalen Einrichtungen ermöglichen, sowie die Sichtbarmachung und Inklusion von MmB in den Alltag sind entscheidend für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz und Zustimmung für kantonale und kommunale Massnahmen. Auch in anderen Kantonen wird die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Themen von MmB als massgebend für den Erfolg erachtet.

3.2.2 Teilhabe und Selbstvertretung

Viele MmB wollen und sollen sich in den Analyse-, Gestaltungs- und Umsetzungsprozess weiter einbringen. Der direkte Austausch von MmB in Veranstaltungen, Workshops und Arbeitskreisen sowie der anschliessenden Ausgestaltung ermöglicht die Einbindung der tatsächlichen Experten und Expertinnen und damit eine gelebte Inklusion in der Umsetzung der UNO-BRK. Die Veranstaltungen mit dem Austausch Betroffener wurden von den Teilnehmenden als Erfolg erachtet und wertgeschätzt, der ihnen die Möglichkeit gab, sich selbst und die eigenen Bedürfnisse einzubringen. Das bedeutet, dass MmB soweit als möglich fachlich und barrierefrei beteiligt und in die nächsten Schritte und Massnahmen eingebunden werden müssen.

3.2.3 Lebensführung und Wohnen

Die eigenverantwortliche und unabhängige Lebensführung wird von MmB kantonsübergreifend als ein wichtiger Schritt gesehen, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen. MmB wollen mehr Eigenständigkeit und mehr Hilfe zur Selbsthilfe anstelle einer Betreuung in externen bzw. nicht privaten Strukturen und Einrichtungen. Dies bedarf flexiblerer Angebote der Institutionen, einer individualisierten Bedarfsprüfung und führt in der Konsequenz zu einer Anpassung der zukünftigen kantonalen Angebotsplanung. In Kantonen, die hier bereits tätig sind, werden die ambulanten und assistierenden Dienstleistungen ergänzend zu den stationären ausgebaut. Der Kanton Thurgau bietet mit dem Assistenzbudget eine ergänzende Leistung, die das selbstbestimmte Wohnen unterstützt. Dieser Wandel muss institutionell im Rahmen eines kantonalen Konzepts und einer Planung neu berücksichtigt werden.

3.2.4 Arbeitsperspektiven

Ziel vieler MmB ist die Aufnahme von Arbeit als Zeichen und Möglichkeitsbedingung der Eigenständigkeit und der Teilhabe am gesellschaftlichen (Berufs-)Leben. Für viele MmB bleibt jedoch nur der Zugang zu geschützten Formen des Arbeitsmarkts, der mit vielen Restriktionen verbunden ist. Sie sind sich bewusst, dass „geförderte“ bzw. „geschützte“ Arbeitsplätze teuer sind und nicht dieselbe soziale Anerkennung, persönliche Unabhängigkeit und Teilhabe ermöglichen wie ein Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt. Die Schaffung von Strukturen für unterschiedliche Arbeitsplätze mit differenzierten Formen von Schutz, Förderung, Qualifikation, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie die Durchlässigkeit dieser Arbeitsformen im Arbeitsmarkt, die Sensibilisierung, Motivation und Unterstützung von Unternehmen MmB einzustellen (s. „Wahrnehmung und Akzeptanz“) werden als substanziell für eine berufliche Integration erachtet. Der Kanton selbst kann hier mit gutem Beispiel vorangehen.

3.2.5 Unabhängige Vertretung

Um den Bedarf von MmB unabhängig, zielgerichtet und koordiniert zu erfassen und mit dem Kanton zu planen und umzusetzen, bedarf es einer unabhängigen Stelle oder Organisation, die eigenständig als Fürsprechorgan von MmB agieren und Massnahmen koordinieren und anstossen kann. In anderen Kantonen hat sich eine solche unabhän-

gige Stelle, in Form einer Fachstelle für die Gleichberechtigung von MmB oder als Konferenzorganisation bzw. Departement übergreifendes Kompetenzzentrum, als zweckmässig und zielführend erwiesen.

3.3 Ergebnisse in den diversen Themengebieten

In den Workshops und den Veranstaltungen wurde anhand der 10 vom EDI definierten Themengebiete (s. methodische Details in Kapitel 2.2) besprochen, wie der Umsetzungsstand im Kanton ist bzw. von den Beteiligten wahrgenommen wird, aufgeteilt in bereits umgesetzte Themen, Themen in der Umsetzung und dem aus Sicht der Beteiligten notwendigen Handlungsbedarf.

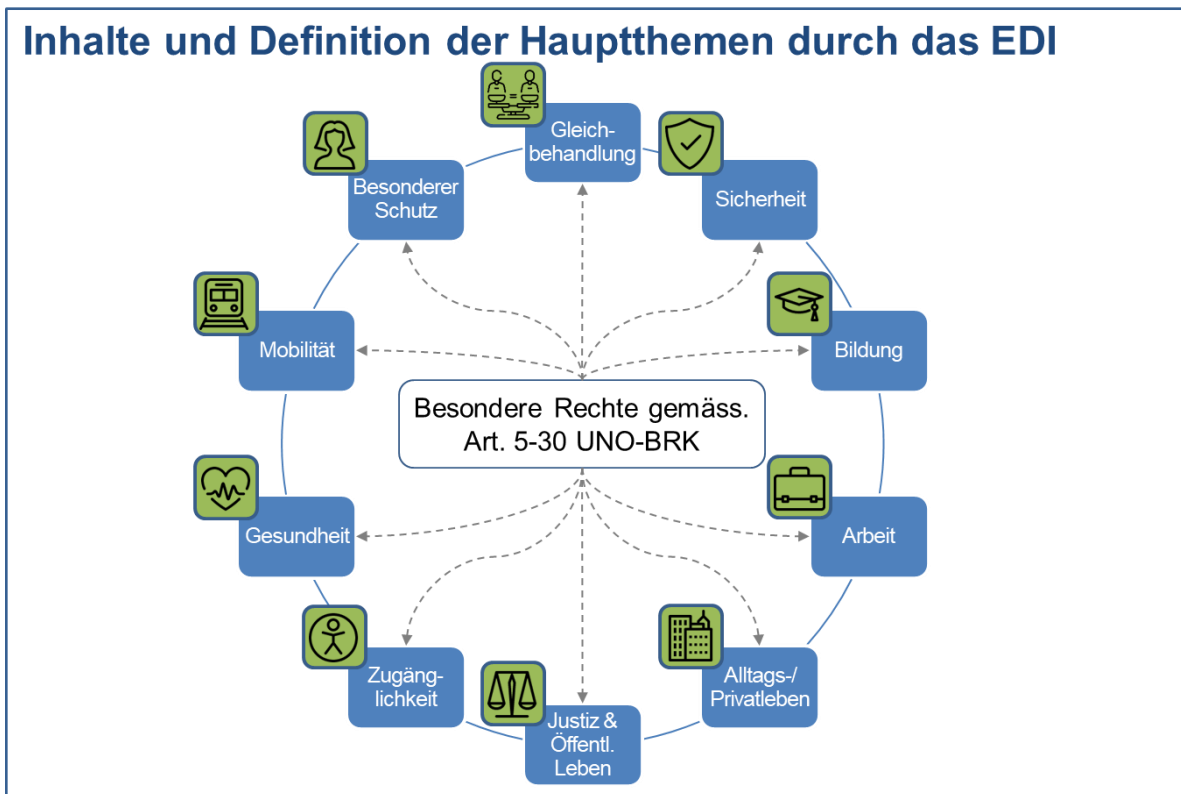


Abbildung 6 – Inhalte und Definition der Hauptthemen durch das EDI
 Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an das EDI¹⁹

Den Teilnehmenden der Gruppen wurde die Form der Bearbeitung und die Priorisierung der Themen freigestellt, um die für sie wichtigen Inhalte besprechen zu können und Schwerpunkte zu setzen. Die nachfolgenden Passagen geben die genannten und dokumentierten wesentlichen Inhalte aller Veranstaltungen wieder.

¹⁹ EDI (Stand Juli 2023). <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/spezifische-rechte---haupt-themen.html>

3.3.1 Gleichbehandlung

Umgesetzte Themen

MmB werden im Kanton gemäss den Aussagen der Teilnehmenden nicht offenkundig oder gar willentlich diskriminiert. Es gibt zentrale und dezentrale Anlaufstellen für MmB, um ihre Ansprüche auf Teilhabe zu melden, sowie bewährte Wohn- und Schulkonzepte. Mit Interessenvertretungen wie Procap und Pro Infirmis gibt es mehrere Anbieter, die beratend und unterstützend für MmB konkrete Hilfestellungen anbieten. Auch Angebote für die Sensibilisierung und Weiterbildung sind bereits vorhanden, u.a. die nationale Kampagne „Wie geht's Dir?“, die von „Perspektive Thurgau“ umgesetzt wird oder „ensa – Erste Hilfe für psychische Gesundheit“ vom Schweizerischen Roten Kreuz.

Themen in Umsetzung

Der Kanton Thurgau nimmt an den nationalen Aktionstagen Behindertenrechte 2024 mit nationalen und kantonalen Massnahmen teil.

Handlungsbedarf

Die Teilnehmenden fordern eine zentrale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die unabhängig von Ämtern alle weitergehenden Massnahmen koordiniert und zentrale Anlaufstelle für alle Themen- und Handlungsfelder ist. Auch die gesetzliche Verankerung der Gleichstellungsrechte wird gefordert.

Als zentraler Baustein wird die verbesserte Wahrnehmung von MmB durch die Bevölkerung gesehen und es werden entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sichtbarkeit im Rahmen einer kantonalen Planung gefordert. Die Teilnehmenden sind sich bewusst, dass eine weitgehende Gleichbehandlung und damit eine Reduktion von Barrieren aller Art grosse finanzielle Aufwände mit sich bringen. Eine zentrale Aussage war: „Gleichberechtigung ist, wenn man aufhört mit Geld zu rechnen.“ Dafür muss erst eine Sensibilisierung, ein Verständnis und eine Akzeptanz in der Bevölkerung entstehen, die möglichst früh, schon ab dem Kindesalter, beginnen sollte.

Die Betroffenen wollen sich so weit als möglich selbst vertreten und aktiv in die kommenden Analysen und Massnahmen einbringen.

3.3.2 Sicherheit

Umgesetzte Themen

Die bestehenden rechtlichen und tatsächlichen gegebenen Rahmenbedingungen werden als ausreichend erachtet.

Themen in Umsetzung

k.A.

Handlungsbedarf

k.A.

3.3.3 Bildung

Gerade für Menschen mit einer Sprach- und Lernbehinderung ist das Thema Bildung von zentraler Bedeutung und die zuständige Arbeitsgruppe hat hier ihren Schwerpunkt gelegt.

Umgesetzte Themen

Das Grundrecht auf Bildung und Inklusion ist umgesetzt. Auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage erhalten Kinder eine ausreichende Schulbildung. Dies umfasst auch Angebote wie die heilpädagogische Früherziehung, Sprachheilkindergarten und -schulen sowie Logopädie. Der Audiopädagogische Dienst unterstützt hörbeeinträchtigte Kinder.

Themen in Umsetzung

k.A.

Handlungsbedarf

Die möglichst frühe Erkennung von Beeinträchtigung bei Kindern sollte ausgebaut und strukturiert werden, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Eine Sensibilisierung von Ärzten, Eltern, Betreuenden und Lehrpersonen wird als zielführend erachtet.

Der Zugang zu Fördereinrichtungen bei speziellen Beeinträchtigungen ist begrenzt und zum Teil nicht wohnortnah verfügbar. Für einige Formen der Beeinträchtigung gibt es noch keine ausreichenden Angebote, u.a. für Beeinträchtigung im Autismus-Spektrum.

Die Inklusion von MmB ist gesetzlich gewährleistet, wird aber nicht nach einheitlichen Kriterien in den Schulen und Einrichtungen umgesetzt. Hierzu bedarf es eines standardisierten und transparenten Prozesses, der flexibel auf die individuellen Situationen eingeht.

Die Beratung und Unterstützung von Eltern von MmB sollte formalisiert, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und proaktiv angeboten werden. So kann gemeinsam mit den Eltern eine tragfähige Lösung für die Einschulung eines Kindes gefunden werden (vgl. Art. 20 Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG; SR 151.3]).

Kontinuierliche Bildung und Weiterbildung sollte auch nach Beendigung der Schule angeboten werden, um MmB eine Perspektive und die Möglichkeit zur Weiterentwicklung, gerade auch im Hinblick auf Zugang zum Arbeitsmarkt, zu geben.

3.3.4 Arbeit

Umgesetzte Themen

Die bestehenden gesetzlichen Massnahmen für MmB funktionieren im Kanton Thurgau, u.a. die Förderung von Integrationsmassnahmen der IV. Weiter fördert der Kanton die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), bei der Menschen mit komplexen Mehrfachproblematiken, die bei mehreren Institutionen angemeldet sind, optimal aufeinander abgestimmte Unterstützungen angeboten werden soll.

Der Kanton bietet auch in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bereits mehrere Formen der (Re-)Integration von MmB in den Arbeitsalltag an, u.a. über „Kompass Arbeitsintegration“.

Darüber hinaus gibt es auch einige privatrechtliche und gemeinnützige Angebote, die MmB helfen in den ersten und ggf. in den geschützten Arbeitsmarkt zu kommen, u.a.

„Stiftung Profil“ und auch gesellschaftlich breit aufgestellte Angebote wie das „rework Netzwerk Thurgau“, das von den Sozialversicherungsträgern, über die Handelskammer bis zum Amt für Wirtschaft, getragen wird.

Auch gibt es bereits vielfältige Beratungsangebote für MmB und Unternehmen, allen voran durch die grossen Interessensverbände, INSOS und Pro Infirmis, aber auch weiterführende Schulungsmassnahmen durch Angebote wie „Perspektive Thurgau“.

Themen in Umsetzung

Der Kanton Thurgau überarbeitet zurzeit die einschlägigen Regierungsrichtlinien, um zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote für Stellensuchende anzubieten.

Der Kanton Thurgau überarbeitet sein Behindertenkonzept unter Einbezug der Anforderungen der UNO-BRK (s. Kapitel 3.3.5).

Auch die Nutzung von kantonsübergreifenden Plattformen wie „meinplatz.ch“, die sich konkret an MmB richten, wird ab November 2023 umgesetzt werden.

Handlungsbedarf

Der Kanton sollte aus Sicht von MmB selbst aktiver Stellen im ersten Arbeitsmarkt für MmB anbieten und ggf. schaffen.

Eine Kernforderung ist, unterschiedliche Arbeitsplatzstrukturen mit differenzierten Formen von Schutz, Förderung, Qualifikation, Weiterbildung und Wiedereingliederung zu ermöglichen, sowie die Durchlässigkeit zwischen diesen Arbeitsmärkten durch gezielte Massnahmen zu verbessern, u.a. durch die Sensibilisierung von Unternehmen zu diesem Thema, der gezielten finanziellen Unterstützung von Unternehmen und MmB, von „Probearbeiten“ im ersten Arbeitsmarkt mit Rückkehrrechten in den zweiten Arbeitsmarkt und individuellen Weiterbildungsangeboten sowie „Job-Coachings“ und „supported employment“. Die Rolle der Unternehmen, insbesondere der KMU im Kanton und deren Ansichten und Haltungen in dieser Frage werden als wichtig für eine zukünftige Integration von MmB im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt erachtet. Entsprechend wichtig werden Massnahmen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses gesehen. Der aktuelle administrative Aufwand für Unternehmen für die Einstellung von MmB wird als zu hoch empfunden.

Die bestehenden Angebote und Unterstützungen von nationalen, kantonalen und privaten Anbietenden sollten besser koordiniert bzw. gebündelt werden, um MmB einfach und zielgerichtet mit den Angeboten zu erreichen und Dopplungen in der Datenerfassung, Bearbeitung und Unterstützung zu vermeiden.

Weiter wird von den Betroffenen vorgebracht, dass es mit wachsendem Lohn zu Kürzungen von Ergänzungs- und Invaliditätsleistungen kommt, obwohl gerade bei MmB ein zusätzlicher finanzieller Bedarf im Alltag für die Lebensführung besteht. Der Anreiz für MmB sollte jedoch bestehen, möglichst umfänglich im Arbeitsmarkt tätig zu sein. Dieses Thema ist jedoch nur national regelbar.

MmB wünschen sich eine freiere Ausbildungs-, Berufs- und Arbeitgeberwahl sowie eine kontinuierliche Weiterbildung und individuelle Unterstützung im Berufsalltag für eine berufliche Weiterentwicklung. Ein gezieltes Monitoring der relevanten Anbietenden und der betroffenen Arbeitsplätze wird von den MmB als sinnvoll erachtet.

3.3.5 Alltags-/Privatleben

Umgesetzte Themen

Die grundlegenden Bedürfnisse von MmB werden erfüllt, indem allen Betroffenen eine existenzsichernde Wohn- und Lebenssituation geboten wird. Der Kanton hat ein Behindertenkonzept und ein Leitbild für die Betreuung von MmB umgesetzt und fördert u.a. Institutionen mit abgestuften Wohnformen.

Mit dem „Assistenzbudget Thurgau“ erhalten MmB (zusätzlich und subsidiär zum Assistenzbeitrag der IV) finanzielle Unterstützung, um das ambulante Betreuungsangebot und private Wohnformen zu fördern.

Themen in Umsetzung

Das Behindertenkonzept wird überarbeitet und soll sich noch mehr an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen in den Bereichen Wohnen und Arbeiten ausrichten.

Der Kanton wird diesbezüglich etwa die Hundesteuer für Blindenführ- und Behindertenhunde abschaffen.

Auch die Nutzung von kantonsübergreifenden Plattformen wie „meinplatz.ch“, die sich konkret an MmB richten, wird ab November 2023 umgesetzt (s. Kapitel 3.3.4).

Handlungsbedarf

MmB streben nach einer möglichst eigenständigen Lebensführung und persönlichen Autonomie. Dazu gehört auch ein Mitspracherecht bei der Wahl der geeigneten Wohnsituation. Für MmB ist es schwer eigenständig eine ambulante Wohnform zu finden, die bedürfnisgerecht und finanziell tragfähig ist. Die Leistungen (national oder kantonal) sind häufig nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen ausgerichtet, sondern orientieren sich an der Finanzierung der Institutionen für MmB und deren Massstäben der Existenzsicherung.

Die Durchlässigkeit der angebotenen Wohnformen wird als unzureichend erachtet, um autonomere Wohnformen mit der Möglichkeit der Rückkehr auszuprobieren. MmB wollen in Entscheidungen über ihr Alltags- und Privatleben besser eingebunden werden und insbesondere ein Mitspracherecht bei der Wahl ihrer Wohnsituation. Die Forderung nach einer möglichst eigenständigen Lebensführung ist klar erkennbar.

MmB in stationären Wohnformen fordern ebenfalls eine grössere Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, verbunden mit einer verbesserten Wahrung ihrer Privat- und Intimsphäre sowie einer Einbindung in Entscheidungen über ihr Alltags- und Privatleben.

3.3.6 Justiz und Öffentliches Leben

Umgesetzte Themen

Im Kanton gibt es viele Beratungsstellen und Verbände, u.a. von INSOS, Pro Infirmis, Procap, BENEFO, die auch durch finanzielle Unterstützung des Kantons Thurgaus gefördert werden (u.a. Leistungsverträge) und die die MmB in der Wahrnehmung und Ausübung ihrer Rechte unterstützen und vertreten. Auch die KESB hilft Betroffenen im Rahmen einer Beistandschaft.

Themen in Umsetzung

k.A.

Handlungsbedarf

Für einige MmB ist die politische Teilhabe, vor allem bei Abstimmungen, schwierig, weil sie die Inhalte und die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend verstehen oder von den Wahlen aufgrund von Unmündigkeit ausgeschlossen sind. Notwendig wären Erklärungshilfen und Unterlagen von Ämtern in leichter Sprache. Die Mitgliedschaft in politischen Parteien sollte gefördert werden und vor Abstimmungen könnten sogenannte „Abstimmungscafés“ abgehalten werden, in denen MmB selbst teilnehmen und ihre Fragen mit Politikern erörtern können.

Von kantonalen Einrichtungen wird generell eine einfachere und verständlichere Sprache gefordert (s. 3.3.7).

MmB sind in den öffentlichen und kantonalen Institutionen unterrepräsentiert und ihre Bedürfnisse sind nicht oder nur unzureichend bekannt. Die möglichst frühzeitige Berücksichtigung vieler Anforderungen von MmB in kantonalen Vorhaben reduziert zudem den finanziellen Aufwand.

3.3.7 Zugänglichkeit

Umgesetzte Themen

Im Kanton müssen öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen respektive mehr als 50 Arbeitsplätzen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz hindernisfrei erstellt werden (§ 84 Abs. 1 PBG). Pro Infirmis bietet eine „Fachstelle Hindernisfreies Bauen“ an, die Behörden und Bauherrschaften berät und den Nachweis für die Hindernisfreiheit stellt.

Der Kanton Thurgau bietet mit der „Helpline Thurgau“ eine unabhängige und kostenfreie Beratung für viele Lebenssituationen an, an die sich auch MmB wenden können.

Die bestehenden digitalen Angebote werden als stark Barriere-reduzierend wahrgenommen, weil sie leichter, schneller und direkter erreichbar sind. Auch die Form der Kommunikation ist hier leichter möglich, u.a. über Text oder Sprache kombiniert.

Themen in Umsetzung

Der Kanton prüft, welche Sportstätten behindertengerecht sind.

Handlungsbedarf

Die Einhaltung der gesetzlich geforderten Barrierefreiheit sollte konsequent überprüft und dokumentiert werden. Der Kanton sollte ferner ein Inventar erstellen, für welche öffentlichen Gebäude und Bauten ein barrierefreier Zugang gegeben ist und die Information digital (Plattform) anbieten.

Die Anforderungen von barrierefreiem Bauen für die unterschiedlichen Behindertenformen sollten in Neu- und Umbauten (Hoch- und Tiefbau) von Beginn der Planung an mit einbezogen werden. Das notwendige Fachwissen ist bei den beteiligten Ämtern, Archi-

tekten / Architektinnen, Ingenieuren / Ingenieurinnen etc. nicht immer ausreichend vorhanden, weil es nicht Teil der Ausbildung und des Arbeitsalltags ist. Eine Sensibilisierung, Information und Weiterbildung werden als sinnvoll erachtet.

Der digitale Zugang zu Informationen und Daten von allen öffentlichen (nationalen, kantonalen und kommunalen) sowie privaten Stellen, die mit MmB in Verbindung stehen, ist ein zentrales Anliegen. Diese Angebote, wie Texte, Formulare etc., sollten festgelegte Mindeststandards in Bezug auf Barrierefreiheit einhalten, z.B. gemäss den „Web Content Accessibility Guidelines“.

Ein einheitlicher digitaler Zugang zu Informationen und Daten von Institutionen auf kommunaler und kantonaler Ebene wird als wichtig erachtet.

3.3.8 Gesundheit

Umgesetzte Themen

Die Gesundheitsversorgung von MmB ist sichergestellt. Es gibt Beratungs- und Hilfsangebote, u.a. „Trialog und Antistigma Schweiz“.

Themen in Umsetzung

Der Kanton erarbeitet Projekte wie die „Früherkennung und Frühintervention (F+F)“ oder das Alkohol-Screening im Akutspital.

Handlungsbedarf

Die Kommunikation mit der IV bezüglich einzelner Massnahmen dauert zu lange und lässt die Betroffenen jeweils mit einer Unsicherheit warten.

In Arztpraxen und Spitälern mangelt es an Wissen und Verständnis für die Rechte von MmB und die unterschiedlichen (kombinierten) Formen von Behinderung, sodass sich die Patienten oft miss- oder unverstanden fühlen. Bemängelt wird, dass die Kommunikation häufig mit Betreuenden oder Angehörigen stattfindet, anstatt mit den Betroffenen selbst, wobei der persönliche Einbezug als grundlegend für eine autonome Entscheidung empfunden wird.

MmB wünschen sich die freie Wahl des Arztes / der Ärztin oder des Spitals und die Entscheidung bzw. Mitsprache über die empfohlene Behandlung.

3.3.9 Mobilität

Umgesetzte Themen

Das Angebot für den öffentlichen Verkehr wird als gut wahrgenommen, auch die Barrierefreiheit verbessert sich zunehmend. Von den 613 Bushaltestellen sollen 252 bis Ende 2023 barrierefrei werden, allen voran an den Hauptverkehrsachsen (vgl. Art. 22 und Art. 23 BehiG).

Weiter unterstützt der Kanton Transporte von MmB finanziell. Das Schweizerische Rote Kreuz bietet vergünstigte Fahrdienstleistungen an.

Themen in Umsetzung

Alle Bushaltestellen werden sukzessive barrierefrei erstellt.

Handlungsbedarf

Die individuelle Mobilität kann über den öffentlichen Verkehr nicht (immer) sichergestellt werden, sodass MmB ergänzend private Anbietende anfordern müssen, deren Kosten trotz Unterstützung durch den Kanton viele Betroffene finanziell überfordert und sie somit in ihrer Mobilität einschränkt. Die Finanzierung von Fahrdienstleistungen sollte verbessert werden bzw. der Eigenanteil reduziert werden. Beispielsweise könnten Vereine wie das Tixi-Taxi in St.Gallen, das kostengünstig individuelle Fahrdienstleistungen für MmB anbietet, auch im Thurgau angeboten werden.

Das „Begleitabo“ der SBB zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson ist aktuell nicht frei übertragbar und schränkt damit die Wahl der Hilfspersonen unnötig ein. Die digitalen Angebote von SBB, Ostwind etc. werden als positiv und hilfreich angesehen. Sie gehen jedoch mit einem reduzierten Angebot an persönlicher Beratung am Schalter und vor Ort einher. Für MmB ist der direkte Austausch jedoch unerlässlich, um mobile Leistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch nehmen zu können.

3.3.10 Besonderer Schutz

Umgesetzte Themen

Der generelle Schutz von MmB ist durch die Ämter sichergestellt und wird von der KESB sowohl für Erwachsene als auch im Besonderen für Kinder gewährleistet.

Themen in Umsetzung

k.A.

Handlungsbedarf

Die Bedürfnisse von Frauen werden nicht in allen geschützten Arbeitsstätten (u.a. Rückzugsorte und hinsichtlich getrennter Toiletten) ausreichend wahrgenommen und berücksichtigt und entsprechend überprüft.

3.4 Vergleich mit anderen Kantonen

Die Erkenntnisse des Kantons Thurgau (s. Kapitel 3.3) zeigen, dass ein direkter Vergleich der Umsetzung der UNO-BRK aufgrund der individuellen Situation der Kantone, der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und somit auch der Anforderungen äusserst schwer ist und vor einem umfassenden Vergleich zuerst die Bedürfnisse der Betroffenen vor Ort eingeholt werden müssen, die allein aufgrund der strukturellen Voraussetzungen in den Kantonen stark divergieren. Eine „eins zu eins“ Übernahme von Analysen, Konzepten und Massnahmen anderer Kantone ist somit nicht zielführend für eine bedarfsgerechte Überprüfung und Umsetzung.

Im konkreten Vergleich der Kantone lässt sich erkennen, dass die zeitliche Umsetzung der UNO-BRK in den Kantonen unterschiedlich schnell verläuft, wobei einzelne Kantone bereits strukturelle und operative Massnahmen anhand der Anforderungen der UNO-BRK erarbeiten und umsetzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die anderen Kantone die Anforderungen der UNO-BRK nicht umsetzen oder erfüllen, sondern dass es auch

dort durchaus einschlägige Massnahmen gibt, die aber nicht unter dem Axiom der UNO-BRK erfolgen.

Folgende Inhalte haben sich kantonsübergreifend als wichtige Erfolgsfaktoren herausgestellt:

- Die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Themen von MmB ist ein entscheidender Schritt, um eine respektvolle Wahrnehmung der Menschen hinter der Behinderung und ihrer Bedürfnisse sowie die Akzeptanz für die Massnahmen und die damit verbundenen finanziellen Aufwände zu schaffen.
- Der Abbau von Barrieren im Alltag ist ein kontinuierlicher, langfristiger Prozess, der einer organisatorisch ausgerichteten Struktur bedarf, die möglichst alle Massnahmen trägt und umsetzt. Die Existenz einer unabhängigen Stelle oder zuständigen Organisation für die Koordination der Tätigkeiten hat sich als Anlaufstelle für MmB und ihre Bedürfnisse als hilfreich erwiesen, um die Umsetzung der UNO-BRK eigenständig und nachhaltig voranzubringen.
- Der Austausch von MmB, ihren Interessensvertretenden und den Mitarbeitenden von Ämtern und Behörden muss kontinuierlich und iterativ erfolgen, um die jeweiligen Sichtweisen und Anforderungen zu verstehen und in die nächsten Schritte einfließen zu lassen.
- MmB sollten sich soweit möglich selbst vertreten und aktiv in alle Analysen und Massnahmen eingebunden werden, um die Umsetzung der UNO-BRK partizipativ zu gestalten.
- Veranstaltungen für MmB, wie z.B. kantonale oder kantonsübergreifende Konferenzen, helfen viele Beteiligte zu erreichen, Menschen zu verbinden und grössere Massnahmen unter allen Beteiligten zu koordinieren.

Die beiden Veranstaltungen des Kantons Thurgau bestätigen die zuvor genannten Erfolgsfaktoren. Als äusserst erfolgreich darf dabei die Einbindung der Menschen mit sehr unterschiedlicher Beeinträchtigung, ihre aktive Teilnahme und der Umfang und die Qualität der Ergebnisse betrachtet werden. Grundlage dafür war das breit aufgestellte Organisationskomitee unter Leitung des Sozialamtes Thurgau und den beiden Interessensvertretungen Pro Infirmis und INSOS.

Weiter ist deutlich zu erkennen, dass die Kantone, die mit der Umsetzung der UNO-BRK begonnen haben, versuchen den veränderten Lebenssituationen von MmB Rechnung zu tragen, indem sie selbstbestimmte Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten und entsprechende ambulante Angebote einrichten möchten. Damit einher geht eine Zunahme von Anspruchsstellenden. MmB, die bislang im häuslichen, häufig familiären Bereich betreut und unterstützt wurden und von einer in stationären Wohnformen abgesehen haben bzw. für die diese bislang nicht in Frage kam, können ambulante und ergänzende Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

4. Empfehlungen und Massnahmen

4.1 Planung und Fokussierung

Die Umsetzung der UNO-BRK in Form einer kontinuierlichen Arbeit an der Reduktion von Barrieren und der Verbesserung der Teilhabechancen von MmB muss als ein fortlaufender Prozess verstanden werden. Das bedeutet, dass alle Beteiligten, allen voran die Betroffenen selbst, ihren Interessensvertretenden, die Mitarbeitenden der Ämter und die Bevölkerung in einen kontinuierlichen intensiven Austausch gelangen müssen, um ein besseres Verständnis für die Situation von MmB zu gewinnen, aber auch die jeweilige Rolle aller Akteure adäquat zu verstehen.

Die bisherigen Veranstaltungen haben aufgezeigt, welche Inhalte MmB im Kanton Thurgau besonders beschäftigen und wo sie Verbesserungen fordern. Diese Erkenntnisse bilden eine gute Basis für erste Massnahmen und anschliessenden Planungen.

Prioritäres Ziel ist die positive Dynamik aus den Veranstaltungen aufzunehmen und die nächsten konkreten Schritte zusammen mit den Betroffenen, welche die Vorschläge eingebracht haben, zu planen und umzusetzen. Das schafft Verbindlichkeit. Die vielfältigen vorgebrachten Themen bedürfen einer kontinuierlichen Planung für die kommenden Jahre, eines langen Atems und einer regelmässigen Überprüfung, beispielsweise in weiteren Workshops, Veranstaltungen und Konferenzen sowie in einem ersten Schritt einer pragmatischen Fokussierung auf die wichtigsten Themen. Die Rückmeldungen aus anderen Kantonen bestätigen, dass eine schrittweise Umsetzung erfolgsversprechend ist.

4.2 Datengrundlage, Statistiken und Qualitätsmanagement

Im Kanton Thurgau gibt es in Bezug auf MmB die Sozialversicherungsstatistik sowie die Gesundheitsstatistik. Diese Statistiken decken jedoch nur einen Teil der notwendigen Informationen für weitergehende Massnahmen ab. Die Daten- und Informationslage in den stationären Institutionen ist gut, in der ambulanten und vor allem in der familiären Betreuung jedoch unzureichend oder unbekannt. Um für zukünftige Analysen und Massnahmen eine geeignete quantitative oder quantitativ-qualitative Datengrundlage zu haben, bedarf es einer möglichst kohärenten Definition von Behinderung und einer systematischen Erhebung von zuvor definierten Daten, sowie eines fortlaufenden Qualitätsmanagements.

Dies umfasst Informationen zu folgenden Themen:

- Strukturdaten von MmB: Behinderungszusammenhang, Alter, Geschlecht, Wohnsituation, Arbeitssituation, soziales Umfeld etc.
- Strukturdaten im Kanton: Bedarf und Anzahl barrierefreier Wohnungen, Bedarf und Anzahl barrierefreier Schulplätze etc.
- Leistungsumfang des Kantons und privater Anbieter: Anzahl stationäre Plätze, Anzahl ambulanter Leistungsanbietenden, Anzahl unterstützter MmB, Umfang und Inhalte der Leistungen, finanzielle Aufwände etc.
- Qualitätsmanagement: Auswertung und Überprüfung der umgesetzten Massnahmen

Eine Ausweitung der Datenerhebung ist mit einem hohen Aufwand verbunden, sodass es in einem ersten Schritt gilt den für den Kanton wichtigen Fokus auf die für die zunächst

anstehenden Massnahmen relevanten Daten zu legen und erweiterte systematische Datenerhebungen sukzessive zu planen.

4.3 Restriktionen in der Umsetzung

Aus den Rückmeldungen anderer Kantone können zwei zentrale Restriktionen für alle weiteren Massnahmen abgeleitet werden.

Viele der aktuell vorgeschlagenen und zukünftigen Massnahmen sind mit zusätzlichen finanziellen Aufwänden für den Kanton oder die Gemeinden verbunden. Um eine breite gesellschaftliche und politische Akzeptanz dafür zu erreichen, müssen die Bevölkerung und die staatlichen Gremien rechtzeitig eingebunden werden. Es geht nicht nur um die Sensibilisierung der Bevölkerung für die berechtigten Anliegen von MmB (s. Kapitel 4.1), sondern auch um die aktive Gewinnung und die breite Zustimmung für finanziell aufwändige Bedarfe.

Weiter berichten andere Kantone von einem zunehmenden Fachkräftemangel, nicht nur für die bestehenden Leistungen, sondern besonders für die zukünftig notwendigen. Die geforderte selbstbestimmte Lebensgestaltung von MmB und die damit verbundene eigenständige und unabhängige Wohnsituation mit ambulanten Leistungen, führt zu einem zusätzlichen Bedarf an qualifizierten Fachkräften, die diese Leistungen erbringen müssen. Hier sehen einige Kantone inzwischen einen Engpass in der Umsetzung von Massnahmen. Auch in den Arbeitsgruppen wurde bereits auf den Fachkräftemangel hingewiesen. Es sollte somit bei zu planenden Massnahmen immer auch deren Auswirkungen auf einen zusätzlichen Bedarf an Fachkräften mit überlegt und berücksichtigt werden.

4.4 Schwerpunktthemen

Es wird empfohlen die in Kapitel 3.2 beschriebenen Schwerpunktthemen prioritär zu verfolgen und hierfür eine Planung und Konkretisierung der Massnahmen vorzunehmen, weil sie den grösstmöglichen konkreten Nutzen für MmB im Kanton Thurgau zu schaffen versprechen. Parallel bzw. nachfolgend dazu können auch alle weiteren erarbeiteten Ergebnisse weiterverfolgt werden.

4.4.1 Sensibilisierung, Wahrnehmung und Akzeptanz

Der Kanton Thurgau sollte kantonale und kommunale Anlässe zur Sensibilisierung der Bevölkerung planen und umsetzen, wobei konkreten Massnahmen vor Ort der Vorzug gegeben werden sollte.

Folgende Massnahmen wurden von den MmB vorgeschlagen:

- Schulprojekte, u.a. „ein Tag im Leben eines Rollstuhlfahrers beziehungsweise einer Rollstuhlfahrerin“, bei dem Kinder den Alltag mit einem Rollstuhl ausprobieren
- Tag der offenen Türe von Einrichtungen für MmB, um ihren Alltag zu sehen und wahrzunehmen
- Das zum Thema „Justiz und Öffentliches Leben“ (s. Kapitel 3.3.6) vorgeschlagene „Abstimmungscafé“ ist ebenfalls eine gute Möglichkeit, dass sich Politiker und Politikerinnen mit MmB treffen, um die aktuellen Themen der Politik, aber auch die Themen von MmB zu besprechen.

- Einige Kantone haben gute Erfahrungen damit gemacht, neue Massnahmen und Ideen in Modell-Gemeinden auszuprobieren und zu testen.

4.4.2 Teilhabe und Selbstvertretung

Für die weitere Planung und Umsetzung von Anlässen sowie der Weiterentwicklung kantonaler Massnahmen ist es zielführend Menschen mit unterschiedlichen Behinderungszusammenhängen einzubinden. Dies erhöht sowohl die Partizipation, die eingebrachte Expertise als auch die Legitimität der Ergebnisse.

Der Kanton und die Ämter sollten dazu mit Hilfe der Verbände ein möglichst breites Netzwerk an Experten und Expertinnen der unterschiedlichen Behinderungszusammenhänge aufbauen, das einen kontinuierlichen direkten fachlichen Austausch ermöglicht.

4.4.3 Lebensführung und Wohnen

Die sich veränderten Bedürfnisse von MmB bezüglich ihrer bestehenden Wohn- und Lebenssituation, weg von rein stationären Wohnformen, hin zu flexiblen und möglichst eigenständigen Wohnformen, wurden vom Kanton bereits erkannt und sollen im Rahmen eines angepassten Behindertenkonzepts Einzug erhalten.

Die Teilnehmenden der Veranstaltungen plädieren dabei auch für eine grössere Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Wohnformen, um MmB die Möglichkeit zu geben unterschiedliche, vor allem eigenständigere Wohnformen, ausprobieren zu können, verbunden mit dem Recht auf Rückkehr. Damit sollen Ängste und Hürden reduziert werden.

4.4.4 Arbeitsperspektiven

Der Kanton unterstützt MmB bereits durch integrative Massnahmen. Um die sehr unterschiedlichen Bedarfe von MmB besser zu berücksichtigen, bedarf es einer grösseren Ausdifferenzierung der angebotenen Beschäftigungsstellen, von der strukturierten Beschäftigung bis zum Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt.

Ein Kernanliegen der teilnehmenden MmB besteht darin, berufliche Zukunftsperspektiven, soweit möglich im ersten Arbeitsmarkt, zu erhalten. Dazu sollten die Unternehmen im Kanton im Rahmen von Anlässen oder Veranstaltungen angesprochen, sensibilisiert und für die Anstellung von MmB gewonnen werden. Parallel dazu sollten zusätzliche Angebote an Aus- und Weiterbildungen während dem gesamten Berufsleben geschaffen werden.

Da viele MmB digitale Angebote nutzen, sind digitale Übersichtsportale zu Arbeits- und Wohnangeboten im Kanton, wie z.B. „meinplatz.ch“, sehr hilfreich.

Der Kanton kann mit gutem Beispiel vorangehen und mehr MmB anstellen.

4.4.5 Unabhängige Vertretung

Der Kanton sollte prüfen, wie er die anstehenden Massnahmen und Themen unabhängig von bestehenden Strukturen im Sinne der MmB planen und umsetzen lassen kann, z.B. in Form einer „Behindertenkonferenz“, einer kantonalen Fachstelle oder eines departementübergreifenden Kompetenzzentrums, die alle Aktivitäten koordinieren und steuern könnte.